

Erwin Rauscher

Verhalten vereinbaren: Schulkultur im Dialog

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Erwin Rauscher

Verhalten vereinbaren: Schulkultur im Dialog

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Diese Broschüre entstand unter Mitwirkung der im Elternbeirat des BMBWK vertretenen Elternvereinigungen und Familienverbände, der Zentralausschüsse der Lehrer/innen-Personalvertretung, der Lehrer/innen-Gewerkschaften und der Bundesschüler/innenvertretung im Schuljahr 2001/02. Allen Beteiligten herzlichen Dank!

Eigentümer und Medieninhaber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Austria - 2003



Text, Gestaltung und Layout: Erwin Rauscher

Druck: Moserbauer Druck & Verlags-GmbH & Co KG., A-4910 Ried i. I.

ISBN 3-902121-42-4

Inhalt

Geleitwort der Bundesministerin

1	Vereinbarungskultur – Demokratie am autonomen Schulstandort	
1.1	Vom bloßen Anordnen zur Kultur des Vereinbarens	5
1.2	Alle Betroffenen werden Beteiligte	8
1.3	Der Prozess steht im Mittelpunkt, weil der Weg das Ziel ist	9
1.4	Bonus mit System, nicht Malus durch Macht	11
1.5	Themenvielfalt durch standortrelevante Ideen	15
1.6	Alles fließt: Vereinbarungen können nicht endgültig sein	16
2	Schulrecht – Basis zur schulpartnerschaftlich gelebten Pädagogik	
2.1	Eine vorzügliche Gestaltungsform des Schullebens	19
2.2	Die Hausordnung als ‚Festlegungs-Ort‘	20
2.3	Das Schulprogramm als Qualitätsgarant	23
2.4	SGA/Schulforum als Beschluss fassende Gremien	25
2.5	Warum die Vereinbarung ein ‚Vertrag‘ sein möchte	27
2.6	Warum Konsequenzen keine Strafen sein dürfen	29
3	Partnerschaft – unterschiedliche Aufgabenstellungen für ein gemeinsames Ziel	
3.1	Die neue, alte Rolle von Eltern in der Schule	33
3.2	Schülerinnen- und Schülervertretung – Mitverantwortung ist groß geschrieben	35
3.3	Lehrerinnen und Lehrer – sie können „nicht nicht teilnehmen“	39
3.4	Der Klassenvorstand als Drehscheibe des Dialogs	40
3.5	Die Schulleitung als Katalysator	42
3.6	Controlling durch die Schulaufsicht	43
4	Nobody is perfect – kleine Hilfen für große Ideen	
4.1	Die Schulorganisation nutzen	45
4.2	Glossar im Kontext	48
4.3	Stichwortregister	50

Zum Geleit

In den letzten Jahren wurde gemeinsam mit allen Bildungspartnern bewusst ein neuer Weg von einer Anordnungskultur zu einer Vereinbarungskultur eingeschlagen. Durch mehr freie Entscheidungs- und Handlungsspielräume an den Schulen ergibt sich eine Zunahme der Verantwortung der Entscheidungsträger vor Ort. Es hat sich gezeigt, dass dieser Weg der Subsidiarität von allen Bildungspartnern begrüßt wird, zu einer großen Vielfalt und gleichzeitig zu einer Qualitätssteigerung des Bildungsangebotes führt.

Eine aktive Schulpartnerschaft ist somit zu einem wichtigen Bestandteil und zu einem Qualitätsmerkmal der österreichischen Schulen geworden. Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern nehmen die im Gesetz vorgesehenen schulautonomen Freiräume in Anspruch und gestalten damit „ihre“ Schule. Für diese engagierte Zusammenarbeit danke ich allen Schulpartnern ausdrücklich.

Mit Verhaltensvereinbarungen können die Schulpartner Regeln für den fairen und positiven Umgang miteinander festlegen.

Diese Broschüre, die von Schulpartnern für Schulpartner erarbeitet worden ist, soll mit Ideen und Anregungen den Dialog und die Vereinbarung von Verhaltensregeln am Schulstandort unterstützen. Ich danke neben dem Autor besonders auch den Eltern- und Familienverbänden, den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrergewerkschaften und der Zentrallausschüsse sowie den Mitgliedern eines Arbeitskreises der Bundesschülervertretung für die engagierte Mitwirkung an der Erarbeitung dieses Leitfadens.



Elisabeth Gehler
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1

Vereinbarungskultur – Demokratie am autonomen Schulstandort

1.1 Vom bloßen Anordnen zur Kultur des Vereinbarens

Hand auf's Herz – gibt es nicht an jeder Schule äußere Symbole des oftmals eingeschliffenen und aneinander gewöhnten Miteinanders, die, von außen betrachtet, undemokratisch wirken, weil sie zwar vielleicht nützlich sind, aber nicht immer Sinn machen:

- ⇒ Ist die Handy-Benutzung im Unterricht (oder gar auch im Schulgelände) zwar für Schülerinnen und Schüler verboten, nicht aber für Lehrerinnen und Lehrer?
- ⇒ Wird über generelle Hausschuhpflicht für Schülerinnen und Schüler, nicht aber für Lehrerinnen und Lehrer gesprochen?
- ⇒ Gelten am Buffet dieselben Anstellregeln (und wohl auch dieselben Preise) für alle Schulpartner?
- ⇒ Essen die Lehrerinnen und Lehrer am Schikurs dieselben Speisen und aus den gleichen Tellern wie die Schülerinnen und Schüler?
- ⇒ Gibt es eine separate Parkplatz-Benutzungsregelung für die Lehrerinnen und Lehrer gegenüber den Schülerinnen und Schülern?
- ⇒ Für welche Form von ‚Schuld‘ steht auf den Benachrichtigungsformularen über das Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht als Überschrift ‚Entschuldigung‘?
- ⇒ Grüßen Schülerinnen und Schüler nur jene Lehrerinnen und Lehrer, von denen sie unterrichtet werden? Wer grüßt wen in der Schule?

Diese unscheinbaren Symbole für den täglichen Umgang miteinander bezeugen nicht selten ein Defizit an Vereinbarungskultur, das schulintern erst durch unrühmliche Anlassfälle bewusst wird – für eine zunehmend schulkritische Öffentlichkeit aber oftmals Anlässe zur Kritik bietet. So steht etwa ‚Erziehen‘ im Kontrast zwischen Erziehenden und Erzogenen: Eltern, Lehrerinnen und Lehrer scheinen sich dabei mitunter gegen Schülerinnen und Schüler zu verbünden, indem sie allein nicht nur die Regeln festlegen, sondern auch die Konsequenzen für Regelverstöße aushandeln oder anordnen.

**Übersehene
Symbole
der Schulkultur?**

**Warum
,Verhaltens-
vereinbarungen‘
und nicht
,Erziehungs-
vereinbarungen‘?**

Erziehen ...

ist *einseitig* ausgerichtet: Es beinhaltet ein Einwirken der Erziehenden mit dem Ziel einer möglichst andauernden Verbesserung des fremden Verhaltens und Handelns auf die zu Erziehenden. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer handeln Regelungen aus, deren Einhalten zumeist ausschließlich den Kindern, Schülerinnen und Schülern überlassen bleibt.

Verhalten ...

ist *beidseitig* ausgerichtet: Es schließt in den Prozess der Veränderung mit dem Ziel von Verbesserung alle jene Personen ein, die miteinander leben und an gemeinsamen Aufgabenstellungen Anteil nehmen. Verhalten betont die Wechselseitigkeit des Gebens und Nehmens in symmetrischen Beziehungen von Menschen.

**Verhalten ist
beidseitig
ausgerichtet**

Verhaltensvereinbarungen hingegen beziehen also alle drei Personengruppen – Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, aber auch Schülerinnen und Schüler – mit ein und streben eine neue und verbesserte Beziehungskultur zwischen den Schulpartnern an, genauer: zwischen allen einzelnen Personen der Schulgemeinschaft. Sie werden fair entwickelt, verabredet, umgesetzt und eingehalten – transparent für alle, angepasst in den Folgen und Konsequenzen ebenso für alle, die Vereinbartes nicht einhalten, also auch mit gleichen Folgen in den Konsequenzen von Vertragsbruch.

Das ‚Glas‘ der Ziele solcher Vereinbarungen soll ‚halbvoll‘ und nicht ‚halb-leer‘ sein: Vorrangig ist es nicht, Regelungen zu vereinbaren, die sich auf Konsequenzen im Fall des Nichteinhaltens konzentrieren, sondern solche, die erwünschtes Verhalten erleichtern und bestärken.

**Ziel ist es,
das Miteinander
in der Schule zu
verbessern**

Qualitativ neu an ihnen ist, dass also Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer ausdrücklich aufgefordert sind, auch zu lernen, dass ihr Verstoßen gegenüber Verpflichtungen den Kindern, Schülerinnen und Schülern gegenüber nicht ohne Konsequenzen bleibt. Eingefordert wird der Wandel vom einseitigen Fließen erzieherischen Handelns hin zum gemeinsamen Verbessern des Miteinanders im Lebens- und Lernraum Schule – vom Anordnen über das Aushandeln bis hin zum Vereinbaren:

Anordnungs- kultur

Im Rahmen einer *Anordnungskultur* wird einseitig von einem oder von den dazu Bevollmächtigten (= Erziehungsberechtigte; Lehrerin oder Lehrer; Gesetzgeber) bestimmt, welche Normen für wen gelten und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Diese Vorgangsweise braucht keineswegs dem Diktat der Mächtigen unterworfen sein, sie dient zumeist dem Wohl aller und ermöglicht einen möglichst konfliktfreien Umgang ohne Abhängigkeiten, sofern sich die Betroffenen an vorgegebene Regeln halten: Dies gilt z.B. für die Straßenverkehrsordnung – in der Schule sind es Erlässe, Lehrpläne, die Stundentafel oder einfach nur die Regelung der Pausenzeiten, die über den Standort hinweg Vergleichbarkeit und Verträglichkeit ermöglichen und garantieren.

Aushandlungs- kultur

Im Rahmen von *Aushandlungskultur* werden Übereinkünfte für Regeln und Bestimmungen erzielt, die unter ausgehandelten Bedingungen in einem einzelnen Fall oder fortan gelten. Zumeist erweist sich jener Partner, der die Bedingungen stellt, als der Mächtigere: Die Tochter erbittet das Später-nach-Hause-kommen-Dürfen unter Hinweis auf die gute Note bei der letzten Englisch-Schularbeit; der Kunde fordert einen höheren Rabatt ein, wohl wissend, dass der Verkäufer höchst interessiert daran ist, das Geschäft mit ihm abzuschließen. Auch das Wenn-Dann-Prinzip solcher Übereinkommen kann förderlich sein, reglementiert es doch durch seine Vorschriften nachfolgende Abläufe: Die vom Schulfürwart (mehr oder weniger freiwillig) täglich übernommene Pflicht, das Schulgebäude bereits besonders frühzeitig aufzusperren, ermöglicht es Bahnschülerinnen und -schülern mit schlechten Zugverbindungen, sich in den Garderoben aufzuwärmen und nicht vor dem Schultor frieren zu müssen.

Vereinbarungs- kultur

Dennoch: Erst im Rahmen der *Vereinbarungskultur* besteht Gleichwertigkeit von Rechten und Pflichten unter gleichwertigen Personen. Sie schaffen sich selbst einen Ordnungsrahmen, der ihr Zusammenleben konfliktfrei oder die Konflikte im Dialog bereinigend garantiert und es ihnen dabei ermöglicht, selbstverantwortlich und nicht bloß fremdbestimmt zu agieren. Die Kultur des Vereinbarens geht nämlich davon aus, dass sie Betroffene beteiligt: Demokratie besteht in der Mitwirkung der Betroffenen an der Lösung sie betreffender Fragen und in der Mitverantwortung der Konsequenzen aus den gemeinsam gefundenen Antworten.

**‚Dialog‘
statt
‚Katalog‘**

Schulische Demokratie, die sich Verhaltensvereinbarungen schafft, lebt von Orten, an denen die Beteiligten zusammen kommen, um an gemeinsamen Aufgabenstellungen zu arbeiten, wobei ein Höchstmaß an Konfliktlösungskompetenz und Kommunikation ermöglicht wird.

Eine solche Kultur des Zusammenlebens lässt sich nicht durch den Katalog von Anordnungen und Regeln nach den Prinzipien der Ordnung schaffen, sondern durch den Dialog unter den Bedingungen der gestuften Verhältnisse im Lebens- und Lernraum Schule. Deshalb brauchen Verhaltensvereinbarungen die Kultur der Mitentscheidung aller Schulpartner – und: Sie sollen nicht eine Unkultur der Anordnung ausdrücken, vielmehr eine Kultur der Freiheit.

Während sich in vielen Fällen ausgehandelte Regeln auf die Folgen unerwünschter Verhaltensmuster beziehen und (nach Volker Krumm) die Struktur eines „Wenn du tust, was ich nicht will, dann werde ich tun, was du nicht willst!“ haben, verlaufen Vereinbarungen der positiven Art nach dem Muster: „Wenn du tust, was ich will, dann werde ich tun, was du willst.“ Solche Bonusregeln gilt es aufzustellen!

**Der
„Kategorische
Imperativ“
der Verhaltens-
vereinbarungen**

good practice

Bausteine zur gemeinsamen Schulfriedenheit

Der Elternverein des BG/BRG/SRG Reithmannstraße, Innsbruck, hat 10 Bausteine zur Schulfriedenheit aufgestellt und in einem Folder festgehalten:

01 Zusammengehörigkeit: Klassenvorstand, Klassensprecher, Klassenelternvertreter, Vertrauenslehrer und Schülerrätinnen fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl.

02 Klassenverschönerung: Stundenplan, Pausenregelung, Essensmöglichkeiten und räumliche Bedingungen müssen stimmen.

03 Kommunikation: Die Transparenz der Noten und die Information der (und durch die) Eltern führen zu Kommunikation und Ehrlichkeit.

04 Gegenseitiges Verständnis: Elternabende schaffen gegenseitiges Verständnis und eröffnen Möglichkeiten, Probleme auszusprechen und sich gegenseitig zu helfen.

05 Lob: Die Anerkennung der Leistung stärkt das Selbstbewusstsein und die Zufriedenheit der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler.

06 Sprechstunden: Gespräche und gezielte Beratung sorgen für eine angstfreie Atmosphäre.

07 Verständnis: Engagement schließt Verständnis für den anderen ein.

08 Menschliche Schule: Das Verständnis für die Probleme der anderen schafft eine menschliche Schule.

09 Kommunikation – Kooperation – Konfliktlösung: Unsere Wünsche an die ...

Eltern: Ausgewogen sein und Partnerschaft anbieten

Schülerinnen und Schüler: Interessiert sein, wissen wollen, gute Gemeinschaft bilden

Lehrerinnen und Lehrer: Fachwissen gekoppelt mit pädagogischem und didaktisch/methodisch altersangepasstem Vorgehen

Administration: Sich für Soziales Lernen einsetzen, für KO-KO-KO.

10 Mitverantwortung: Die Qualität der Bildung ist das Ergebnis des gemeinsamen Einsatzes und der gemeinsamen Verantwortung.

Denn einseitig verordnete Regeln werden weder gerne noch leicht akzeptiert. Sie sind auch nicht leicht revidierbar, selbst dann nicht, wenn sie sich bereits als überholt, überflüssig oder nicht einhaltbar erwiesen haben.

Vereinbarte Regeln dagegen werden nachhaltiger akzeptiert und sind revidierbar. Sie wenden sich stärker an das Gewissen des Einzelnen und werden nicht aus Pflicht, sondern aus Freude befolgt. Macht sich eine Schule auf den Weg der Erstellung solcher Regelungen, so mag es anfänglich vielerorts passieren, dass jede der Schulpartner-Gruppen andere Vorstellungen, andere Zugänge und andere Zielsetzungen hat. Ein erster Konsens kann es sein, miteinander zu versuchen, diese Zielsetzungen abzugleichen, indem man ...

- ☞ eine gemeinsame Sprache anstrebt und klärt, was die Schulpartner unter Verhaltensvereinbarungen verstehen, welche Ziele sie sich setzen;
- ☞ gemeinsam Regelungen sucht, die das Zusammenleben erleichtern, verbessern und sichern können;
- ☞ Rückmeldungsmethoden prüft, mit denen man die Vorzüge und Defizite des Schullebens erfassen kann, um negative Punkte zu korrigieren;
- ☞ Konsequenzen für die Übertretung von Vereinbarungen vorvereinbart, die Wiedergutmachungs- nicht aber Strafcharakter haben.

Verhaltensvereinbarungen sollten sein:

**Vereinbaren
will aus Pflicht
Freude machen**

**Wie kann man
unterschiedliche
Zielsetzungen
der Schulpartner
abgleichen?**

Orientierung am Schulalltag

- ⇒ *Alltagsnahe*: Orientiert an der unmittelbar erlebten Schulwirklichkeit, auch und gerade in den vielen kleinen Dingen des Unterrichtsalltags.
- ⇒ *Bedeutsam*: Tatsächlich im Stande, das Verhalten des Einzelnen und der Gruppe im Schulgeschehen zu beeinflussen.
- ⇒ *Effektiv und effizient*: So einfach und klar formuliert, dass sie sowohl die richtigen Aufgabenstellungen erfüllen als auch die Aufgabenstellungen richtig erfüllen können.

Zwei Grundpfeiler: ,vertrauen` und ,mitverantworten`

„Gut' Gespräch kürzt den Weg“, sagt ein Sprichwort. Gespräche brauchen Zeit und Einfühlungsvermögen. Wie der nachhaltige Erwerb von Wissenszusammenhängen, so ist auch das Ändern von Verhalten und Einstellungen einem Lernprozess unterworfen und von einer Vielzahl von komplexen Rahmenbedingungen abhängig. Es braucht das Wollen und Können der eigenen Auseinandersetzung mit diesen Bedingungen, sucht nach Information und wird durch Beratung sowie gegenseitige Hilfestellung erleichtert. Vertrauen und Verantwortung sind Grundpfeiler gelingender Kommunikation: Nur im Klima des Vertrauens gedeiht Verantwortung. Selbstvertrauen, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und damit das Selbst jedes Einzelnen (der Schülerin/des Schülers wie der Lehrerin/des Lehrers und der Eltern) wachsen nur im Klima des Vertrauens. Der alte, Lenin zugeschriebene Satz ist für Verhaltensvereinbarungen umkehrbar: Kontrolle ist nicht immer gut, oft nicht einmal notwendig, Vertrauen aber ist gut: Es stiftet Freiheit, es fordert und es fördert die Liebe zur (Mit-)Welt. Verantwortlich fühlt sich nur, wer auch zur Entscheidung befähigt ist.

1.2 Alle Betroffenen werden Beteiligte

,Mitverantworten` heißt, nicht nur den Inhalten folgen zu müssen, sondern auch nach den Gründen fragen zu dürfen

An vielen Schulen ist es wegen der sach- und zeitgerechten Reinigung des Klassenraumes notwendig, am Ende des Unterrichtstages die Sessel auf die Tische zu stellen. Nicht selten zeigt sich dabei, dass, wer sich nicht daran hält, vor allem beweist, dass ‚die Braven‘ eigentlich ‚die Dummen‘ sind.

Schülerinnen und Schüler spüren dann Mitverantwortung für „das Ganze der Schule“, wenn sie in Regelungen des Miteinanders eingebunden sind. Andernfalls erleben sie diese als Verfügungen, die sie betreffen, an denen sie aber keine Mitwirkung oder gar Mitverantwortung spüren. Sie folgen deren Inhalten (mehr oder weniger), nach den Gründen fragen sie aber kaum. Ihre eigene Persönlichkeit definieren, deren Stärke messen und schärfen Schülerinnen und Schüler mitunter am Widerstand jener, die sie als die Verantwortlichen für die von ihnen übertretenen Regelungen ansehen.

Erziehung ohne Vorbild wäre Dressur

Man selbst sein zu dürfen, anders sein zu dürfen, ist für junge Menschen Teil individueller Selbstbestimmung, Teil einer Form der Rechtfertigung des Ich. Und doch haben Erwachsene für Jugendliche (noch immer) Modellcharakter: Sie leben durch ihr Beispiel vor, wie Möglichkeiten umgesetzt werden können. Unterschiedliche Auffassungen lassen sich zwar durch Machtworte oder durch Harmoniesehnsucht glätten, aber kaum überwinden: Sie bedürfen einer ehrlichen Auflistung und dialogischen Bewertung von Vor- und Nachteilen.

Nicht Anpassung an Ordnungsprinzipien,

Verhaltensvereinbarungen streben an, partnerschaftliche und gemeinsam verständliche Regelungen für das Zusammenleben im Lebens- und Lernraum Schule zu finden und zu schaffen. Die Angleichung der eigenen Einstellung an die mehrheitlich gesicherte Meinung soll dabei nicht im blinden Gehorsam geschehen, sondern im überzeugenden, an inhaltliche Kriterien geknüpften

Dialog. Deshalb sind Abstimmungen zwar ein demokratisches Mittel, das Mehrheiten finden lässt, bei dem sich die/der Einzelne aber auch rasch im geschaffenen Ganzen verloren und nicht mitberücksichtigt fühlt. Ein partnerschaftliches Verständnis, das niemanden ‚ohnmächtig‘ erleben lässt, nur Objekt einer Bestimmung zu sein (diese angeordnet bekommen zu haben und deshalb ausführen zu müssen), fordert Reziprozität ein: Es beinhaltet das gegenseitige Vertrauen, dass alle Partner im Fall eines Verstoßes gegenüber vereinbarten Verpflichtungen die ebenso vereinbarten Konsequenzen tragen. Diese Wechselseitigkeit fördert Würde und Achtung vor der anderen Person.

**sondern
deren Mitgestaltung
erhöht
die Motivation,
sie auch
zu befolgen**

good practice

Schule sind wir alle - gemeinsam geht es besser!

An der Hauptschule Pabneukirchen gestalten Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und der Schulleiter oder die Schulleiterin eine bunt und patchworkartig zusammengesetzte Hausordnung, die unter einem pädagogischen Leitsatz und Grund-Paradigma steht:

„Gemeinsam wollen wir in einer Gemeinschaft leben, die auf demokratischen Strukturen aufbaut. Unser Ziel ist es, Wissen und Werte zu vermitteln und die Leistungsbereitschaft zu fördern. Wir respektieren die Würde des Menschen, seine Einmaligkeit und sein Anderssein. Dies kann nur durch ein liebevolles und rücksichtsvolles Umgehen miteinander erreicht werden. Jeder ist für sein Handeln und Lernen selbst verantwortlich. Lehrer, Schüler und Eltern tragen gemeinsam zur Verwirklichung dieser Ziele bei.“

Allgemein anerkannte Prinzipien der Ordnung, vereinbarte Normen und Regeln also, die folgenlos gebrochen werden können, erhöhen nur den Drang, sie weiterhin zu brechen. Deshalb stehen im Mittelpunkt von Verhaltensvereinbarungen nicht die Form, vielmehr die Inhalte und Ziele. Dabei braucht es keine ‚Verlierer‘ zu geben. Schülerinnen und Schüler erfahren sich nicht als solche, wenn es gelingt, jegliche Etikettierung und Stigmatisierung zu vermeiden: Wenn sie (und ihre Eltern/Erziehungsberechtigten) erleben, dass, wenn etwas kaputt geht und von der Schule kostenintensiv repariert werden muss, weniger Geld für andere schulische Aktivitäten bleibt, dann müssen sie im Umkehrschluss auch zu spüren bekommen, wofür jenes Geld ausgegeben wird, wenn ohne oder bei eher geringen Beschädigungen von schulischen Sachwerten und Einrichtungen mehr Schulbudget übrig bleibt!

**Folgenlosigkeit kann
auch
schlimme Folgen
haben**

Positive Verstärker für gewünschtes Verhalten steigern die Motivation aller Betroffenen: Schülerinnen und Schüler empfinden „aus sich heraus“ Freude am Wissen, sie zeigen Neugier, wollen „mehr wissen“ und bekunden Interesse am Erkennen von Zusammenhängen. Ihre Bereitschaft zur Mit- und Zusammenarbeit wird durch Lob und Wertschätzung für erbrachte Leistungen erhöht, ebenso wie bei positiven Rückmeldungen durch gute Noten, durch die Mitwirkung und Beteiligung am Finden jener Regelungen, die das Zusammenleben der Schulgemeinschaft prägen.

**„Intrinsische“
und
„extrinsische“
Motivations-
verstärker**

1.3 Der Prozess steht im Mittelpunkt, weil der Weg das Ziel ist

Der Endpunkt von Verhaltensvereinbarungen mag das fertige Skript mit vereinbarten Regeln als Teil der Hausordnung sein, im Mittelpunkt steht das Bekenntnis zum anlassbezogenen Vereinbaren solcher Regelungen. Es ist ein Kennzeichen von Entwicklungsorganisationen, eigene Regeln zu vereinbaren, nicht bloß fremde zu befolgen.

**Das Bekenntnis
zum Vereinbaren
schafft Kultur**

**„Entwickeln“
heißt,
die Organisation
für die Ideen öffnen,
nicht aber
die Ideen
der Ordnung unterwerfen**

**Vereinbarte
Verbindlichkeiten
sind Bänder, die halten,
nicht Seile,
die einschnüren**

Zeitgemäßes Schulmanagement,

das die Schule als eine sich permanent entwickelnde Organisation ansieht, ist gekennzeichnet durch ...

- ⇒ Aufgaben und Ziele, die sich verantwortliche Teams setzen;
- ⇒ Sozialkontakte mitverantwortlicher Partner;
- ⇒ innere Organisation mit Freiräumen für die Beteiligten;
- ⇒ partnerschaftliche Zusammenarbeit nach demokratisch und im Dialog der Betroffenen ausgehandelten Regeln;
- ⇒ kontinuierliche Lernbereitschaft;
- ⇒ anlassbedingte Veränderungsbereitschaft in gemeinsam getragener Mitverantwortung;
- ⇒ Belohnung – vorrangig durch Erfolg, weniger durch additive Entlohnung jeder Einzelleistung.

Die Prozesshaftigkeit zeigt sich am Standort als eine Art zielorientierter Selbstevaluation: Nicht Außenkontrolle und top-down-Mechanismen stehen im Vordergrund, vielmehr geplantes und system(at)isches Vereinbaren von Verbindlichkeiten:

- ⇒ Demokratisch, weil „von unten nach oben“;
- ⇒ Entwicklungsorientiert, weil kontinuierlich besserbar;
- ⇒ Selbststeuernd, weil den Herausforderungen des Standorts folgend;
- ⇒ Zyklisch, weil im Regelkreis verlaufend: Anlass – Datensammlung, Bewertung und Diagnose – Konsequenzen – neue Anlässe ...

**Wer
eigene Regeln
vereinbart,
braucht nicht
fremde Regeln
zu befolgen**

Das Methodenrepertoire von Verhaltensvereinbarungen kann recht vielgestaltig sein: Es braucht nicht immer wieder neu erfunden zu werden, aber es soll durch Präzisierung von Kommunikationswerkzeugen vor Ort adaptiert und den eigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten angepasst werden.

Der Grund dafür, Verhaltensvereinbarungen gemeinsam zu entwickeln, daran festzuhalten, sie zu verbessern und gemeinsam weiter zu entwickeln, soll nicht einfach darin liegen, dass diese zur schulpädagogischen Mode erklärt werden. Denn Qualität von Schule lässt sich nur anheben, wenn möglichst alle Beteiligten das Bewusstsein entwickeln, dass man sich selbst und die eigenen Leistungen hinterfragen soll, einfach um sie zu verbessern.

Verhaltensvereinbarungen dienen also nicht bloß der Kontrolle und Überwachung des Geschehens, sondern auch der Prüfung des Erfolgs, dem Controlling: Ihr Ziel ist die langfristige Verbesserung von Qualität, nicht die Beurteilung und Qualifikation des Wohlverhaltens von Schülerinnen und Schülern oder auch von Lehrerinnen und Lehrern.

**Regeln
brauchen nicht
zu verbieten,
vorrangig
sollen sie
ermöglichen**

Verhaltensvereinbarungen sollen ...

- ⇒ Gebote sein, nicht Verbote;
- ⇒ Anstiftungen sein, nicht Verhinderungen;
- ⇒ weniger dem Verhindern, eher dem Ermöglichen dienen;
- ⇒ das Zusammenleben mitgestalten helfen, es nicht einschränken durch das Setzen oder Androhen von Sanktionen.

Sie sollen dagegen kein Ventil sein ...

- ⇒ für Lehrerinnen und Lehrer ... um ihre Frustration über zunehmende Aggression, Vandalismus und Unpünktlichkeit von Schülerinnen und Schülern durch mehrheitlich durchgesetzte Regeln abzuladen;
- ⇒ für Schülerinnen und Schüler ... um im Umkehrschluss ihren Lehrerinnen und Lehrern Pflichtwidrigkeiten nachweisen oder vorwerfen zu können;
- ⇒ für Eltern und andere Erziehungsberechtigte ... um sich gegen unbeliebte Lehrerinnen und Lehrer stärker durchzusetzen.

Um den Vereinbarungen Form zu geben, kann die Diskussion in allen Gremien der Schulpartnerschaft sowohl gemeinsam als auch einzeln geführt werden. Prozessfragen dafür sind:

- ⇒ *Wie lässt sich die Beteiligung möglichst vieler Betroffener schaffen? Wer vereinbart was? Wer fühlt sich wann wie wofür mitverantwortlich?*

Verhaltensvereinbarungen brauchen Realitätsnähe: Wenn vereinbarte Regeln und Regelungen nicht den Gegebenheiten des Standorts und aktuellen Herausforderungen entsprechen, wird der Widerstand gegen sie von Anfang an heftig, der Reibungsverlust hoch und der Gewinn sehr gering sein. Aus diesem Grund ist es günstig, den Vereinbarungsprozess durch Schaffen äußerer Strukturen zu stabilisieren:

- ☞ Vor dem Vereinbaren soll eine Dialog-Kultur entwickelt werden, die das Standhalten der späteren Vereinbarungen begünstigt.
- ☞ Mitglieder des Elternvereins als Interessensvertretung der Eltern sollen möglichst immer eingebunden sein!

Als Beispiele dieser innerschulischen Gesprächskultur können dienen:

<p><i>Pädagogische Gespräche</i> der Schulpartner, die an einem fixen Ort (z.B. am „Schwarzen Brett“) von jedem ausgeschrieben werden können, ein einzelnes festgelegtes Themenfeld beinhalten, den Ort und den Von-Bis-Zeitpunkt der Zusammenkunft angeben und als Einladung an eine definierte Zielgruppe dienen. Ihr Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und allen Schulpartnern durch Aushang zur Kenntnis gebracht. Falls erforderlich, können dabei gemachte Vorschläge in den entsprechenden Gremien (Konferenz, SGA, Schulforum) beim nächsten Termin demokratisch beschlossen werden.</p>	<p>Pädagogische Gespräche</p>
<p>Ein <i>Jour fixe</i> für ‚Demokratiegespräche‘ von Vertreterinnen und Vertretern des Lehrerkollegiums ebenso wie der Schülerinnen und Schüler und/oder der Eltern, das alternativ von jeder der drei Gruppen geleitet und moderiert wird. (Vgl. 2.2)</p>	<p>Demokratie- Jour fixe</p>
<p>Die Abhaltung einer „offenen“ SGA-Sitzung oder einer „Sondersitzung“ des Schulforums bei speziellen Themenstellungen, die von allgemeinem Interesse und/oder von augenblicklicher Brisanz sind.</p>	<p>Öffnung der Schulgremien</p>
<p>Die regelmäßige oder anlassbezogene Durchführung eines „Schülerparlaments“ zu Einzelfragen mit dem deklarierten Ziel, diese in die Verhaltensvereinbarungen mit aufzunehmen – nach zuvor und grundsätzlich festgelegter Vereinbarung auch unter Beiziehung von Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer und/oder der Elternschaft.</p>	<p>Schülerparlament</p>
<p>Die Nutzung einzeln vereinbarter (oder generell von schulintern autonom festgelegten) <i>Stunden des Sozialen Lernens</i> für Themenstellungen zu den Verhaltensvereinbarungen.</p>	<p>Soziales Lernen im Sozialen Lernen</p>

**‚W-Fragen‘,
zeitgerecht gestellt,
verkürzen
den Zeitaufwand
und erleichtern
die Antworten**

1.4 Bonus mit System, nicht Malus durch Macht

Die innerschulische Diskussion soll sich weniger auf die Konsequenzen konzentrieren, die sich aus negativem Verhalten ergeben, sondern mehr auf die Folgen positiv erlebten Verhaltens. Denn damit lassen sich alle Schulpartner leichter und besser gewinnen als mit negativ Erlebtem: Nicht Disziplinierung durch ‚Rohrstaberl-Methoden‘ wird angestrebt, vielmehr Anstiftungen zu mehr Selbstverantwortlichkeit und das Hinführen zu erhöhter Mitverantwortlichkeit im sozialen Verband der kleinen Gruppe, der Klasse und der Schule.

Nicht Kataloge für negative Konsequenzen bei unerwünschtem Verhalten sollen vorbestimmt, sondern Verbindlichkeiten und Anreize für positive Formen des Miteinanderlebens im Rahmen der Aufgabenstellungen von Schule sollen vereinbart werden. Es würde den Leitziele der Schulautonomie zuwiderlaufen, einen Katalog von Regelungen vorzugeben, die – wohl meist unreflektiert und den konkreten Standort-Fragestellungen nicht angepasst – zu übernehmen wären. Bloße Anordnungskataloge würden die auf den Standort bezogene

**Nicht Rohrstaberl-
Disziplinierung,
sondern Anstiftung
zu erhöhter
Mitverantwortung**

**Keine
Regelungskataloge,
sondern
Anreizsysteme**

**„Das Gute“
und „die Guten“
fördern**

Auseinandersetzung mit Fragen des Miteinander-Umgehens durch das Liefern von Fertigprodukt-Antworten eher verhindern als befördern.

Eine taxative Auflistung von Verhaltensvereinbarungen entspricht nicht den Intentionen des Gesetzes, vielmehr soll gerade die systematische Diskussion der Schulpartner über Fragestellungen, Konflikte und Herausforderungen die Vorteile der Vereinbarung von Verhaltensregeln bewusst machen.

Traditionelle Erziehungsmethoden haben die Tendenz, unerwünschtes Verhalten zu bestrafen. Doch eine Entwicklung in der Erziehung ist nur möglich, wenn dem Strafen gezielt vorgebeugt wird: Das Gute fördern, die Guten fördern, das Erwünschte belohnen, die erwünschten Handlungen verstärken!

Verhaltensmuster für Erziehende und Unterrichtende - zum Weiterdenken:

- | | |
|--|--|
| ☞ <i>Wenn du lobst, lobe in der Gruppe.
Wenn du tadelst, tadle allein.</i> | ☞ <i>Biete gegenüber der Motivation für ein von dir unerwünschtes Handeln oder Verhalten eine stärkere für erwünschtes an.</i> |
| ☞ <i>Lass nichts zusammen kommen und „anbrennen“, reagiere rasch und bestimmt.</i> | ☞ <i>Versuche zu überzeugen, nicht zu überreden.</i> |
| ☞ <i>Fördere Einsicht in Zusammenhänge.</i> | ☞ <i>Beteilige den/die von deiner Entscheidung Betroffenen an dieser Entscheidung.</i> |
| ☞ <i>Stigmatisiere niemals und niemanden.</i> | |
| ☞ <i>Vergleiche nur Handlungen, nie Menschen.</i> | |

**Halo-Effekt
vermeiden**

Negative Konsequenzen sind aus pädagogischer Sicht nicht ausschließlich negativ besetzt, generell abzulehnen oder gar verboten. Sie brauchen jedoch zweifelsfreie Rechtfertigung, sachliche, objektive Begründung und Fairness ohne subjektiven Vorwurf und ohne Verletzung der Person. Andernfalls besteht die Gefahr der Verallgemeinerung eines einzelnen Tatbestands auf beiden betroffenen Seiten: Jener, der gegen eine Vereinbarung gehandelt hat, entwickelt eine Abneigung insgesamt gegen das System Schule und seine Sanktionen. Der das einzelne Fehlverhalten Beurteilende und Sanktionierende läuft Gefahr, „mit dem Bad das Kind auszuschütten“ und in Form eines Halo-Effekts aus der einzelnen Handlung auf die gesamte Persönlichkeit seines Gegenübers rückzuschließen und somit ‚Vor-Urteile‘ (im eigentlichen Wortsinn) aufzubauen.

**In dubio
pro reo**

Mitunter hilft das alte lateinische Sprichwort „in dubio pro reo“ (= im Zweifel für den Angeklagten), mit dem aus dem Gewohnheitsrecht ein Rechtsgrundsatz geworden war: Ohne ausreichende Beweise für die Schuld eines Angeklagten war dieser frei zu sprechen.

**Das Prinzip
des Vorbilds
als erster Schritt
zur Vereinbarung**

Bert Brecht folgend, ist Erziehung ohne Vorbild „immer nur eine bestimmte Art von Dressur“. Tatsächlich lässt sich erwünschtes Verhalten weniger durch Papiere dekretieren als durch eigene Verhaltensänderung anstiften. An das Prinzip des Vorbilds als erstes Lehrprinzip im Elternhaus kann sich die Schule – mutatis mutandis – nur annähern, wenn sich auch Lehrerinnen und Lehrer die Frage stellen, was sie in ihrem Verhalten beachten, anpassen oder ändern sollen, und wie sich daraus und damit das Verhalten der Schülerinnen und Schüler ändert. Eine solche Einsicht und Bereitschaft ist quasi ein erster Schritt für ein positives Vereinbaren von Verhalten im Lern- und Lebensraum Schule.

**Eine
Experten-Laien-
Unterscheidung
für Verhaltens-
vereinbarungen
ist unpädagogisch**

Ein weiterer Schritt ist es, die alte Unterscheidung aufzugeben, wonach der/die Erziehende ‚fertig‘ und ‚unveränderbar‘ ist, der/die zu Erziehende jedoch ‚veränderbar‘. Diese folgt noch einem Experten-Laien-Prinzip, das so nicht aufrecht zu erhalten ist, weder im Lehrer-Schüler-Verhältnis, noch in der Lehrer-Eltern-Relation.

Damit aber wird der bestrafungsorientierten eine verstärkungsorientierte Verhaltenssteuerung gegenüber gestellt. Nicht nur ein Nachdenken ist gefordert, sondern auch ein Umdenken:

- ⇒ Weg von den negativen Sanktionen, hin zu den Präventionsmaßnahmen oder zu pädagogischen Korrekturen!
- ⇒ Weg von der Abschreckungspädagogik, hin zur Ermutigungspädagogik!
- ⇒ Weg vom Übereinander-Bestimmen, hin zum Miteinander-Vereinbaren!

Wichtiger als darüber nachzudenken, wie man reagieren kann, will und soll, wenn Regeln verletzt, Grenzen missachtet, Versprechen gebrochen werden, ist es, nach Möglichkeiten zu suchen, wie unerlaubtes Verhalten verhindert werden kann.

Auch das ‚Verlernen‘ unerwünschter Verhaltensweisen („eingeschliffener Schlendrian“) braucht Motivationsmittel, Verstärkung und Belohnung. Solche positive Erziehungsmittel sind etwa *Ermutigung, Anerkennung, Lob, Auszeichnung, Dank* und auch *Preise*.

- ⇒ Positive Verstärkung und Lob wirken selbst in eher schwierigen und komplexen Situationen. Am stärksten wirken sie, wenn sie dem erwünschten Verhalten unmittelbar folgen und auch wirklich als positiv empfunden werden. Doch auch positive Verstärker wirken nicht immer, z.B. versagen sie bei persönlichen Problemen oder bei ‚Anstrengungsvermeidung‘.
- ⇒ Wird das erwünschte Verhalten nicht gezeigt, so sollen zunächst gemeinsame Wege gesucht und gefunden werden, bis es gezeigt wird und die Verstärkung oder Belohnung erfolgen kann.
- ⇒ Unangemessenes Verhalten ist fast immer die Folge einer Ursache, die es heraus zu finden gilt, bevor eine Verhaltensänderung möglich wird.
- ⇒ An den Anfang von Verhaltensvereinbarungen gestellt werden kann und sollte wohl auch die Festlegung des Willens zum Tun, also die Verpflichtung zu präventiver Arbeit: Vorbeugung statt Konflikt-Reparatur.
- ⇒ Die positiven Konsequenzen sind umso wirksamer, je mehr sie im Zusammenhang mit der belohnten Ursache stehen.

**Nicht
für Böses bestrafen,
aber
für Gutes belohnen**

**Vorbeugen
ist immer besser
als heilen**

Beispiele positiver Formulierungen für Verhaltensvereinbarungen:

- ⇒ *Wir wollen uns stets bemühen, einander wertschätzend zu begegnen ...*
- ⇒ *Schülerinnen und Schüler verhalten sich in den von ihnen benutzten Räumen anderer Klassen und in Sonderunterrichtsräumen wie Gäste ...*
- ⇒ *In allen Gemeinschaftsräumen achten alle Personen der Schulgemeinschaft auf Ordnung und Sauberkeit, um ihre Nutzung auch anderen Personen nicht verdrießlich zu machen ...*
- ⇒ *Die Telefonzelle halten wir in funktionsfähigem und sauberem Zustand, damit sie allen dient und nützt ...*
- ⇒ *Um gemeinsam Unterricht zu gestalten, ist Pünktlichkeit für Schülerinnen und Schüler und ebenso für Lehrerinnen und Lehrer erforderlich ...*
- ⇒ *Aus gesundheitlichen Gründen werden alle Schülerinnen und Schüler und alle Lehrerinnen und Lehrer nachdrücklich ersucht, im gesamten Schulareal nicht zu rauchen.*
- ⇒ *„Wir sind verantwortlich für das, was wir tun, aber auch für das, was wir nicht tun.“ (Voltaire)*

- ⇒ Man kann alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, als verboten betrachten, aber man kann auch alles, was nicht verboten ist, für erlaubt erklären. Positive Formulierungen befördern das Einhalten von vereinbarten Regeln jedenfalls eindeutig besser und nachhaltiger als negative!
- ⇒ Günstig erweist es sich ‚Konfliktlösungspfade‘ zu entwickeln, das sind konkrete Vorschläge für mögliche Fälle. Man braucht dazu jedoch die Erfahrung des Umgangs der ersten Jahre mit den vereinbarten Regelungen.

**Halb volles statt
halb leeres Glas**

Konfliktlösungs- pfade anlegen

Man kann sie nicht einfach bloß aus der Nachbarschule abschreiben, weil dadurch keinerlei ‚Corporated Identity‘ erzeugt, vielmehr bloßes Ordnungsdenken eingeschliffen wird.

Bonusklauseln einbauen

Es wird unvermeidlich sein, Verhaltensvereinbarungen so zu gestalten, dass sie auch Konsequenzen im Fall des Nicht-Einhaltens einschließen. Das jedoch schließt nicht aus, ‚Bonusklauseln‘ für einen vorzüglichen Umgang mit ihnen sichtbar einzubauen. Es soll klar erkennbar werden, dass es sich im wahrsten Sinn des Wortes lohnt, die vereinbarten Regelungen zu befolgen:

Klassenbuch- eintragung PLUS

Die allseits bekannte Klassenbucheintragung kann auch Folge des positiven Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers, aber auch einer Schülergruppe oder der ganzen Klasse sein.

Schulbuchaktion mit Schülerbonus

Die bevorzugte Berücksichtigung von Schülerwünschen bei Anschaffungen für die Schulbibliothek (Literatur oder auch Software) für den schonungsvollen Umgang mit den Schulbüchern und mit den PCs der Schule lässt sich direkt vom bei der Schulbuchaktion eingesparten Geld (zum Ankauf von Unterrichtsmitteln eigener Wahl) finanzieren und kommt damit den Schülerinnen und Schülern doppelt zugute.

Theaterbesuch

Der Anreiz zum abendlichen Musical-Besuch einer ganzen Klasse (im Rahmen einer schulbezogenen Veranstaltung) sollte auch als positive Verstärkung ausreichend dafür sein, im Musikerziehungs-Unterricht die Orff-Schlaginstrumente nicht zum Schlagen zu missbrauchen.

HÜ-Bonus

Bereits komplexer zu handhaben (sowie didaktisch zu begleiten) wird es sein, das pflichtige Schreiben von Hausübungen in Gegenständen mit Schularbeiten dann zu erlassen, wenn die Mitarbeit und die Gesamtleistung der Klasse oder einzelner Schülerinnen und Schüler innerhalb des jeweiligen Gegenstands hoch genug ist.

Überraschungs- geschenk

Besondere Sauberkeit einer Klasse kann durch eine zugesagte „Überraschung“ (z.B. Geschenkkorb des Schulbäckers) am Schulschluss belohnt werden.

Doch nicht nur für Schülerinnen und Schüler, auch für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Eltern lassen sich solche positive Verstärkungen aufstellen:

Eltern-Workshop

Mehrfaches Treffen zu Klassenelternabenden während des Schuljahres kann von der Schule durch Anbieten eines *Workshops* zum „Lernen lernen“ verstärkt werden. Dies wäre auch eine „klassische“ Aufgabe des Elternvereins.

Lesen macht Freude!

Jene Eltern, denen vor Weihnachten von der Schule eine aktuelle *Literaturliste* mit empfehlenswerten *Kinderbüchern* (vielleicht sogar inkl. einer Advent-Verkaufsausstellung durch den Schulbuch-Lieferanten) angeboten wird, werden sich erfahrungsgemäß eher um den Leseeifer ihrer Kinder kümmern.

Personenorientierte Lehrerfortbildung

Was spricht dagegen, wenn es die Schulleitung ermöglicht, dass Lehrerinnen und Lehrer, die sich besonders um die Lernfortschritte ihrer Schützlinge bemühen, z.B. durch Erstellen von Übungsmaterialien, zusätzlich zu den üblichen PI-Fortbildungsveranstaltungen und mit gleichen Konditionen beim Legen ihrer Reiserechnung auch *spezielle Seminare* anderer schulbezogener Einrichtungen als *Fortbildung* (quantitativ über das Regel-Kontingent hinaus gehend) besuchen dürfen?

Verhaltens- vereinbarungen als Impulsgeber

Verhaltensvereinbarungen also sollen weniger als Machtinstrumente gegenüber dem Unrecht angelegt oder gar missbraucht werden, vielmehr als anstiftende Impulse dienen, um das Leben in der Schulgemeinschaft in geordnete Bahnen zu lenken.

1.5 Themenvielfalt durch standortrelevante Ideen

Vor allen Zielsetzungen und pädagogischen Absichten von Verhaltensvereinbarungen stehen deren konkrete Inhalte und Themenstellungen, welche sich die Schulpartner aufgeben. Für sie alle ist es wichtig, das Prozedere zu überdenken und einzuleiten, etwa nach folgendem Schema:

Die Themen stehen im Vordergrund

Schema zur Themenfindung für Verhaltensvereinbarungen:

- ⇒ Ein Thema wählen
- ⇒ Im Brainstorming der Schulpartnergruppe oder übergreifend dazu Stellung beziehen und Zielsetzungen äußern
- ⇒ Wünsche positiv formulieren als ‚wir‘ und ‚ich‘, nicht bloß negativ als ‚ihr‘ und ‚du‘ oder abstrakt als ‚man‘
- ⇒ Die Erreichbarkeit und Überprüfbarkeit seiner Wünsche beachten
- ⇒ Die Diskussion dazu in Angriff nehmen

Das Prozedere der Themenfindung

Eine mögliche Grundlage, um jene Themengebiete zu sondieren, die für erste Vereinbarungen herangezogen werden können, bieten aussagekräftige Ergebnisse von Evaluationen zu schulischen Fragestellungen, die etwa unter Zuhilfenahme von Q.I.S.-Materialien erarbeitet worden sind. Eine klare Gliederung bzw. Einteilung suchend, können unterschieden werden:

Q.I.S.-Evaluation nutzen

- ⇒ **Gesundheitsverhalten:** Vereinbarungen zum Rauchen; zur Ernährung (Schuljause); zur Kleidung; zur Hygiene; zur Gesundheitsvorsorge und -förderung; zum Schulsport ...
- ⇒ **Lernverhalten:** Vereinbarungen zur Mitarbeit im Unterricht; zum Fernbleiben vom Unterricht („Entschuldigungen“); zum Nachholen versäumter Pflichten; zu Übungsangeboten; zur Prüfungskultur; zu den Frühwarnungs-Modalitäten; zu Portfolios und Projektarbeiten; zu Leistungsmappen ...

1. Verhaltensvereinbarungen gegenüber sich selbst

- ⇒ **Benehmen und Umgang miteinander:** Vereinbarungen zur Pünktlichkeit im Unterricht; zum Einander-Grüßen; zum Gedränge beim Buffet (Kultur des Anstehens); zum Schulgebet; zum Beachten der Intimsphäre jedes anderen; zur Ehrlichkeit („Schwindeln“); zur Pausenkultur; zum Lehrer-Eltern-Dialog in Sprechstunden und an Sprechtagen ...
- ⇒ **Solidaritätsverhalten:** Vereinbarungen zum Umgang mit Gewalt (zwischen Schülerinnen und Schülern, aber auch generell zwischen den Schulpartnern); zur Kultur der Vergabe von Verhaltensnoten; zu den Formen der ‚Nächsten-Hilfe‘ (Nachhilfe; Schülerinnen- und Schüler-Unterstützung; Krankenbesuche ...); zu Aktivitäten sozialer Einrichtungen (Jugendrotkreuz; Amnesty International ...); zu diversen Schul-Sozialarbeitsprojekten ...

2. Verhaltensvereinbarungen gegenüber anderen

- ⇒ **(Schul-)Räume:** Vereinbarungen zur Sorgfalt im Umgang mit dem Mobiliar (Tische und Sessel; Wandtafeln; Garderoben-Spinde; Toilettenanlagen; ...); zum Tafellöschen; zum Lüften; zum Verlassen des Klassenraums am Ende eines Unterrichtstages; zur Liftbenutzung; zum Schlüsseldienst ...
- ⇒ **Umwelt-Aktivitäten:** Vereinbarungen für die Mülltrennung; zum Energiesparen insgesamt; zum Getränkeautomaten; zu den Schulweg-Transporten; zu Hygiene-Artikeln; zur Reinhaltung und zur Reinigung des Schulgebäudes ...
- ⇒ **AV-Geräte:** Vereinbarungen für einen sorgsamen Umgang mit den Audio- und Videorekordern, den Overheadprojektoren sowie mit den Fernsehgeräten in den Klassen- und Sonderunterrichtsräumen ...
- ⇒ **EDV-Kodex:** Vereinbarungen zum Umgang mit der PC-Hard- und Software; zur Handy-Nutzung in der Schule ...
- ⇒ **Unterrichtsmaterialien:** Vereinbarungen zum sorgfältigen Gebrauch nicht nur der Kreide, des Tafeltuchs und der Tafel, sondern auch der eigenen Lernutensilien (Bleistifte, Füllfeder, Schulhefte, Schulbücher, Schultasche) ...

3. Verhaltensvereinbarungen gegenüber Sachwerten

Neben vielfältigen und großflächigen Kriseninterventionsmodellen und Konfliktregelungspfaden können auch Regelungen für zahlreiche kleine Aktivitäten vereinbart werden, und es spricht nichts dagegen, diese nicht nur im Bereich des Sozialen und der Erziehung anzusiedeln, sondern auch im Kernbereich der Schule, im Unterricht selbst.

Frühwarnsystem als Beispiel

⇒ Ein typisches Beispiel des Überschneidens von Erziehungs- und Unterrichtsfragen bietet die *Frühwarnung* (vgl. § 19 Abs. 4 SchUG). Sie gilt nämlich auch für Verhaltensauffälligkeiten, schwerwiegende Pflichtverletzungen oder sonstige Probleme im Zusammenhang mit der Erziehungssituation. Sie ist nicht auf einen bestimmten Termin (z.B. auf das zweite Semester) beschränkt und hat dann unverzüglich zu erfolgen, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind.

Classroom- expectations

⇒ Ein weiteres Beispiel, wie Verhaltensvereinbarungen quasi bottom-up vereinbart und danach transparent gemacht werden können, bieten die *Classroom-expectations*: Dabei wird auf Klassenebene zwischen den Klassenlehrerinnen und -lehrern, ihren Schülerinnen und Schülern und den fakultativ eingebundenen Elternvertreterinnen und -vertretern vereinbart und an festem Ort (z.B. an einer Klassenwandtafel) bekannt gemacht, was geboten und was verlangt wird: Stoffgebiete, Prüfungsregeln, Notenschlüssel, Lehr- und Lernangebote u.a.m.

Standortabhängig finden sich gewiss eine Reihe von spezifischen Herausforderungen, die sich der Schulgemeinschaft vor Ort in besonderer Weise stellen und die eine autonome Lösung verlangen.

1.6 Alles fließt: Vereinbarungen können nicht endgültig sein

Beschränkte Gültigkeitsdauer

Die beste Bilanz ist spätestens am nächsten Morgen veraltet, und gerade die beständigsten Grundintentionen beinhalten den Geist der Veränderung und Weiterentwicklung. Deshalb soll die Hausordnung nicht länger gelten, als bis zu dem Zeitpunkt, an dem neue Herausforderungen auftreten, die ihre Veränderung und Verbesserung sinnhaft und zweckmäßig erscheinen lassen. Schülerinnen und Schüler kommen und gehen, und die Eltern mit ihnen.

Auch im Lehrerkollegium einer Schule gibt es beinahe alljährlich personelle Veränderungen. So wechseln mit den Personen der Schulgemeinschaft auch die Fragestellungen, Wünsche und Anforderungen für das Zusammenleben. Um diese eingeforderte Dynamik und Weiterentwicklung von Anfang an deutlich zu machen, bieten sich drei Modelle an:

Modell 1: Probezeit und beschränkte Geltungsdauer

⇒ Beim ersten Verschriftlichen beschlossener Verhaltensvereinbarungen legt man für deren Geltungsdauer eine Probezeit fest. Sobald diese abgelaufen ist und erste Korrekturen vorgenommen worden sind, einigt man sich auf eine beschränkte Geltungsdauer. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass eine neue personelle Zusammensetzung des SGA oder des Schulforums nicht nur die Verhaltensvereinbarungen neu überdenken kann, sondern das auch tun muss, und sei es in der Form, die bestehenden Regelungen zu bestätigen. Man kann dadurch gewährleisten, dass Gewohntes nicht a priori als gültig angesehen wird und Veränderung sich immer neu rechtfertigen muss.

Modell 2: Versionsnummer der Hausordnung

⇒ Eine nach außen hin sichtbare Kennzeichnung nicht nur der Verhaltensvereinbarungen, sondern der gesamten Hausordnung kann es sein, dieser eine Versionsnummer zu geben, ähnlich der Software im EDV-Bereich: „V.1.2, dd.mm.yyyy“ ist etwa die zweite Verbesserung der ersten Fassung.

Bei größeren Veränderungen wird die erste Ziffer, bei kleinen Korrekturen die zweite um 1 erhöht.

- ⇒ Mit der Hausordnung können auch die Verhaltensvereinbarungen Teil des Schulprogramms sein, falls es am Standort ein solches gibt: Legt sich eine Schule auf Gestaltung und kontinuierliche Entwicklung eines Schulprogramms fest, so ist es günstig, die periodische Überarbeitung der Verhaltensvereinbarungen mit den Arbeitsterminen des Schulprogramms zu verbinden. So können aktuelle Verhaltensvereinbarungen einen guten Werbeeffekt für den Gemeinschaftsgeist an einer Schule haben und zu einem Teil des Schulprofils werden.

Um die periodische Anpassung sicherzustellen, erweist es sich als unverzichtbar, auch transparent festzulegen, in wessen Verantwortung es fällt, Verhaltensvereinbarungen auf die von der Schulleitung erstellte Tagesordnung des SGA oder des Schulforums zu setzen. Das kann geschehen, indem man verbindlich vereinbart, dass sie ein ‚TOP‘ der jeweils ersten Sitzung im Schuljahr sind, oder man delegiert diese Festlegung an die Schulleitung.

Für die Gespräche selbst erweist es sich als günstig, von Anfang an alle Schulpartner einzubinden und dafür auch Instrumentarien zu schaffen. Denn die Verbindlichkeit von Verhaltensvereinbarungen erhöht sich ungemein, wenn sich alle Schulpartner bewusst sind, dass sie gemeinsam – d.h. in gelebter Schulgemeinschaft miteinander und füreinander Regeln aufstellen.

Aber auch das bestgemeinte ‚Miteinander-Reden‘ hilft vielfach nicht weiter und hat eine mitunter viel zu kurze ‚Halbwertszeit‘ des Vergessens. In solchen Situationen können die in Form eines ‚Vertrages‘ festgelegten Vereinbarungen sehr hilfreich sein, falls sie faire Bedingungen enthalten und im Einverständnis der Beteiligten verabredet worden sind. Dabei geht es um eine Willenserklärung als eine öffentlich gemachte Bestärkung, z.B. in Form einer Unterschriftsleistung der Schulpartnervereinerinnen und -vertreter. Einen Ort im Schulgebäude oder auch einen Platz in der Schul- bzw. Schülerzeitung zur Veröffentlichung der Vereinbarungen zu finden, sollte nicht schwer fallen.

Neben den reinen Inhalten und Themenstellungen ist es wichtig, auch Rahmenbedingungen vorzugeben, um Unklarheiten und Interpretations-Schwankungen (je nach eigenem Gutdünken) weitestgehend hinten zu halten:

- ⇒ Das jeweilig gewünschte Verhalten soll klar beschrieben werden.
- ⇒ Die Kriterien für Zeit und Häufigkeit im Hinblick auf eine Zielsetzung sollen leicht ersichtlich und eindeutig interpretierbar sein.
- ⇒ Positive Konsequenzen im Fall der Erfüllung sollen sichtbar werden.
- ⇒ Auch Konsequenzen, die bei Nicht-Erfüllung des Vertrages eintreten, sollen detailliert beschrieben sein.
- ⇒ Bonus-Klauseln sollen eine besonders gute und gewissenhafte Erfüllung fördern.
- ⇒ Die Belohnungsvergabe soll zeitlich geregelt sein und beachten, dass kleine Belohnungen möglichst unmittelbar, größere zu bestimmten Anlässen vergeben werden.
- ⇒ Methoden sollen aufgezählt werden, mit deren Hilfe das Verhalten beobachtet, gemessen, aufgezeichnet und mit Vergleichsdaten verglichen wird. (Hilfen und Anleitungen sind unter www.qis.at zu finden!)

Nicht alle Belohnungen können unmittelbar mit dem jeweiligen Verhalten in Verbindung gebracht werden. Beispiele kleinerer unspezifischer Belohnungen und demonstrierter Wertschätzungen mit positiver Verstärkung sind:

- ⇒ Ein netter Stempel im Mitteilungsheft der Schülerin oder des Schülers
- ⇒ Begründetes Lob samt Aufzeigen der positiven Wirkungen des Verhaltens
- ⇒ Nutzen eines Teils der U.-Stunde zur Diskussion eines aktuellen Ereignisses

**Modell 3:
Überarbeitung
zeitgleich mit
Schulprogramm-
Terminen**

**Fixer TOP
am Jahresbeginn**

**Alle Schulpartner
einbinden**

**Bestärkung
durch Unterschrift
und Kundmachung**

**Rahmen-
bedingungen:**

**Klare Umschreibung
des WAS
und des WIE
vermeidet
Interpretationsfehler**

**Indirekte „Beloh-
nungsformen“**

**... für Schülerinnen
und Schülerer**

... für Eltern und Erziehungsberechtigte

- ⇒ Rückmeldung an die Eltern in einem Telefonat, in einem kurzen Brief oder per Email durch eine Lehrkraft oder die Schulleitung
- ⇒ Aushang beachtenswerter Elternaktivitäten im Schaukasten
- ⇒ Gezielte Erwähnung in der Schulzeitung

... für Lehrerinnen und Lehrer

- ⇒ Gute und geschlossene Mitarbeit der ganzen Klasse im Unterricht
- ⇒ Freiwilliges Beibringen ergänzender Materialien und Inhalte zu U.-Themen
- ⇒ Danke-Meldung des/der Klassensprechers/in an den/die Direktor/in

good practice

Wem helfe ich? Hilft mir jemand? Bevor mir der Faden reißt ...

Die Schulgemeinschaft am WRG der Ursulinen in Innsbruck versucht, mit Hilfe von Projekten und Vereinbarungen ein gutes Schulklima zu schaffen und eine besondere „Hygiene des Umgangs“ zu kultivieren. Nachahmenswerte Beispiele dafür sind:

Die ‚Patenschaft‘: Ältere Schülerinnen betreuen jüngere: Sie helfen ihnen über die Anfangsschwierigkeiten hinweg, zeigen das Haus und geben Hinweise auf die Hausbräuche. Die Schülervertretung stellt den Erstkontakt zwischen „Patenkind“ und „Patentante“ her. Der weitere Kontakt und die Intensität werden individuell und ohne Organisationsaufwand gestaltet.

Der Schulfasching: Schülerinnen der siebten Klasse erarbeiten als Praktikum im Psychologie-Unterricht ein Konzept für die Gestaltung des alljährlichen Faschingsfestes der ersten bis dritten Klassen. Bei der Umsetzung und Durchführung sind dann weitere Schülerinnen der Oberstufe, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern behilflich. Die Unterstufenschülerinnen verkleiden sich originell und nehmen Bekannte, kleinere Geschwister sowie die Eltern mit, sodass der Nachmittag zu einem großen Fest für die Schulgemeinschaft wird.

„Aktion sauber – Aufräumen nach der Pause“: Jede Klasse wird einmal pro Schuljahr dazu eingeteilt, die weitläufige Pausenebene der Schule nach der großen Pause zusammenzuräumen. Dies hat einen ästhetischen, bewusstseinsbildenden und erzieherischen Charakter, aber auch einen ökonomischen Effekt durch die Reduktion der Reinigungskosten.

Die ‚Info-Broschüre‘ für Schulanfängerinnen: Neu eintretende Schülerinnen erhalten eine Broschüre, die ihnen Informationen über das Schulhaus, die Geschichte der Ursulinen sowie über Personen und Einrichtungen an der Schule gibt. Die Gestaltung liegt in den Händen von älteren Schülerinnen; der Elternverein unterstützt Druck und Vertrieb.

Es gilt recht einfache Muster einzuhalten, um Vereinbarungen effektiv gestalten zu können, denn *„Ein gebrochenes Versprechen ist ein gesprochenes Verbrechen.“* (Erich Fromm):

Verstärkungsmechanismen

und

Effektivitätserhöher

- ⇒ Die positive Verstärkung soll möglichst rasch eintreten.
- ⇒ Gewünschte Verhaltensweisen sollen nicht global umschrieben, sondern in Details zerlegt dargestellt werden.
- ⇒ Häufige Mini-Belohnungsmechanismen sollen zeigen, dass das erwünschte Verhalten geschätzt wird.
- ⇒ Belohnungen sollen möglichst früh nach der sie auslösenden Ursache erfolgen.
- ⇒ Schülerinnen und Schüler sollen für erbrachte Leistungen, nicht aber vorrangig für erbrachten Gehorsam belohnt werden.
- ⇒ Die Rahmenbedingungen aller Verhaltensvereinbarungen sollten für die Betroffenen ohne Ausnahme akzeptabel sein.
- ⇒ Die vereinbarten Bedingungen rund um einen Sachverhalt müssen von allen, vor allem aber von jenen, die sie gestellt haben, auch eingehalten werden.
- ⇒ Das Einhalten der Vereinbarungen sollte nie durch Drohen mit der Strafe herbeigeführt oder abgesichert werden, vielmehr soll das Gefühl des eigenen Beitrags zum Gelingen des Zusammenlebens vermittelt und gestärkt werden.
- ⇒ Alle vereinbarten Regeln sollten im Alltagsleben einsetzbar sein und nicht als Sonderregelungen gegen etwas oder jemanden empfunden werden.

Harmonie von Veränderung und Gewöhnung

Veränderung und Anpassung brauchen nicht stetig sein. Auch Phasen der ruhigen Gewöhnung an gemeinsam vereinbarte Regelungen prägen den Stil des Zusammenlebens und tragen ihrerseits zur Bildung des Schulprofils bei.

2

Schulrecht – Basis zur partnerschaftlich gelebten Pädagogik

2.1 Eine vorzügliche Gestaltungsform des Schullebens

Seit 1. September 2001 wird § 44 SchUG Abs. 1 um eine wesentliche Aufgabenstellung ergänzt, mit deren Hilfe der Gesetzgeber die Schulgemeinschaft am Schulstandort einladen will, das Schulleben mitzugestalten, die Fragen der Erziehung und des Umgangs miteinander bewusst zu machen, Herausforderungen anzupacken und Lösungswege dafür aufzuzeigen.

**Teil einer
SchUG-Novelle**

§ 44 SchUG

ad „Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung“

(1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z.B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

Verhaltensvereinbarungen beanspruchen als Folge des gemeinsamen Erarbeitungsprozesses die Form einer positiven sprachlichen Formulierung. Der neue Gesetzestext zeigt auf:

- ☞ Verhaltensvereinbarungen sind Teil der Hausordnung.
- ☞ Angesprochene Adressaten sind alle Schulpartner: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Erziehungsberechtigte.
- ☞ Alle Vereinbarungen sollen möglichst einvernehmlich erfolgen und deshalb auch möglichst einstimmig beschlossen werden.
- ☞ Als Gestaltungsregeln des Schullebens sind Verhaltensvereinbarungen für die gesamte Schulgemeinschaft gültig.

Dabei sind Verhaltensvereinbarungen eigentlich nichts Neues. Implizit – d.h. innerhalb der bestehenden Hausordnung – war es an vielen Schulen auch bereits bisher üblich, Maßnahmen zu setzen, die den Umgang miteinander regeln. Durch die Gesetzesnovelle ist es jetzt jedoch explizit – also ausdrücklich und im Rahmen einer bewusst und nach außen kund gemachten

**Einvernehmlich
beschließen,
positiv
formulieren**

**Neu daran
ist die
explizite Form**

**Für alle
Schulpartner
bestimmt**

**Empfehlung, nicht
Pflicht**

**Strafgelder
und
Nachsitzen
weiterhin
nicht erlaubt**

**Ausgerichtet
auf das Ganze
der Schule**

**Empfehlenswerter
Teil des
Schulprogramms**

Vereinbarung – möglich, das Verhalten zu- und untereinander sowie den Umgang mit Sachwerten zu regeln und im Rahmen eines dafür geschaffenen Ordnungsprinzips bewusst werden zu lassen. Darüber hinaus strebt es der Gesetzgeber nunmehr im Rahmen der (ermöglichten und empfohlenen) Verhaltensvereinbarungen an, nicht nur – wie in den meisten Hausordnungen üblich – Vereinbarungen über das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Schulgeschehen zu treffen, sondern auch die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern mit einzubeziehen.

Von gesetzlicher Seite her besteht also die Empfehlung, aber keine Verpflichtung für den autonomen Schulstandort, eine eigene Hausordnung zu erlassen und innerhalb dieser separate Verhaltensvereinbarungen zu treffen. Falls beides an einem Schulstandort tatsächlich unterbleibt, gilt für die Pflichten der Schülerinnen und Schüler weiterhin ausschließlich § 43 SchUG in Verbindung mit der Schulordnung (vgl. 2.2).

Verhaltensvereinbarungen setzen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keineswegs außer Kraft und sind deshalb nur insoweit gültig, als sie sich ihrer bedienen. Der gesetzliche Rahmen für die Gestaltung des Schullebens wird durch die Novellierung des § 44 SchUG also nicht erweitert – weitergehende Maßnahmen innerhalb der Verhaltensvereinbarungen sind deshalb nicht möglich. Das gilt auch dann, wenn eine Schule ihre Vereinbarungen als ausschließlich standortrelevant gültig erklären will.

Nicht erlaubte Maßnahmen – weder im Rahmen von Verhaltensvereinbarungen noch in einem anderen Kontext, selbst dann, wenn ein innerschulisch demokratisch gefasster Beschluss dafür vorliegt – sind z.B.:

- ⇒ Generelle Formen von ‚Strafgeldern‘, also für Fehlverhalten einkassierte Geldbeträge.
- ⇒ ‚Nachsitzen‘ als eine Strafe egal für welches Fehlverhalten. Hierbei handelt es sich zudem nicht um Unterricht.
- ⇒ Auch die Beeinflussung der Benotung (in den Gegenständen selbst und nicht nur im Rahmen der Verhaltensnote) ist ein leider immer wieder erprobtes, keinesfalls jedoch bewährtes Mittel der Sanktionierung von Fehlverhalten.

Vereinbarungen im Rahmen der Hausordnung dienen als ein objektiver Bezugspunkt, um damit das schulische ‚Ganze‘ anzusprechen, nicht nur ein punktuelles Miteinander einzelner Personen. Andernfalls bestünde die Gefahr des Etikettenschwindels – frei nach dem Motto: „*Es ist nicht drin, was draufsteht*“, wie es ein Schulpartnerschaftsgremium bereits zu Recht formuliert hat.

Wenn Verhaltensvereinbarungen einen namhaften Beitrag zur autonomen Gestaltung des Schullebens am Standort leisten wollen, dann können sie das am besten, wenn sie in standort-autonome Aktivitäten der Schulentwicklung eingebettet werden. So kann (und soll) die Hausordnung mit ihren Verhaltensvereinbarungen als ein möglicher maßgeblicher Teil des Schulprogramms die Qualitätssicherung leisten und die Qualitätsentwicklung verstärken (vgl. § 44 SchUG). Als Ausdruck einer neuen Vereinbarungskultur befördert sie damit die Qualität des Zusammenwirkens der Schulgemeinschaft.

2.2 Die Hausordnung als ‚Festlegungs-Ort‘

„*Sapientis est ordinare*“ (= „Der Weise sorgt sich um Ordnung“) – das viel zitierte Wort des Thomas von Aquin verdeutlicht: Das Zusammenwirken der

Schulgemeinschaft vermag nicht blinder und kleinlicher Ordnungseifer zu regeln, der sich zum Selbstzweck hochmausert oder gar zum Machtanspruch von Lehrerinnen und Lehrer über Schülerinnen und Schüler dienen will. Wohl aber vermögen das gemeinschaftlich vereinbarte, sinnorientierte und zweckhaft genutzte Regeln, wenn sie das Ergebnis einer kommunikativen Methode der Schulpartner sind. Dafür steht – quasi von außen und für jeden Standort gültig – die ‚Schulordnung‘, eine Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 402/1987, 216/1995 und 221/1996.

**Nicht Selbstzweck
und Machtanspruch,
sondern Mittel
für gelingendes
Zusammenleben**

Diese Verordnung regelt auf der Grundlage des SchUG (bes. §§ 43 bis 50) Pflichten und Rechte der Schülerinnen und Schüler, in Einzelfragen auch der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erziehungsberechtigten und der Schule als Ganzes:

- ⇒ Verhalten und Mitarbeit in Unterricht und Schulgemeinschaft
- ⇒ Unterrichtsteilnahme und Fernbleiben
- ⇒ Mitbringen von Gegenständen
- ⇒ Sicherheitsmaßnahmen der Schule
- ⇒ Alkoholkonsum und Rauchen
- ⇒ Einsetzen von Erziehungsmitteln

**Die
SCHULORDNUNG
–
gültig
für alle
Schulen**

Darüber hinaus bzw. auf der Basis der Schulordnung kann und soll sich jede Schulgemeinschaft – quasi von innen – ihre eigene ‚Hausordnung‘ gestalten, in welcher Regelungen für schulspezifische Fragen getroffen werden können.

Die Hausordnung wird vom Schulforum oder vom SGA beschlossen und gilt je nach Vereinbarung – zumeist eine unbestimmte Zeit bis zu ihrer anlassbedingten Novellierung, oder aber für einen bestimmten Zeitraum. Nach diesem sollten die Regelungen – zumeist von in der Zwischenzeit anderen verantwortlichen Personen in den Gremien der Schulpartnerschaft – überprüft und überarbeitet werden.

Auch sie hat den Status einer Verordnung. Doch gerade auch hier gilt, dass „der Weg das Ziel“ ist – der Gesetzgeber will Auseinandersetzung mit der Thematik anregen – Intention ist die innerschulische Diskussion!

**Die
HAUSORDNUNG
–
am Standort
zu beschließen
von Schulforum
oder SGA**

Die nunmehr seit September 2001 neu hinzugekommenen Verhaltensvereinbarungen können und sollen als Anlass genutzt werden, die insgesamt am Standort vielleicht schon seit Jahren unreflektiert übernommene Hausordnung zu überdenken und dort neu zu formulieren, wo einerseits die Diktion und die pädagogische Ausrichtung nicht mehr zeitgemäß sind, wo andererseits konkreter inhaltlicher Veränderungs- und Ergänzungsbedarf festgestellt wird.

**Verhaltens-
vereinbarungen,
Anlass
zum Überdenken
und
neu Formulieren**

Darüber hinaus erweitern sie aber die Hausordnung um wesentliche Bereiche des Zusammenlebens und beziehen sich auf alle Schulpartner.

Zielrichtung von Hausordnungsmaßnahmen soll vorrangig die Prävention gegenüber negativen Anlassfällen sein. Will aber die Hausordnung als Regelwerk effektiv und effizient genutzt werden können, so muss sie auch Konsequenzen für Fehlverhalten beinhalten (vgl. dazu 2.6).

§ 49 Abs. 1 SchUG

Wenn ein Schüler seine Pflichten in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

Hausordnung – selbst kein Erziehungsmittel

Aus der gesonderten Anführung von Hausordnungsmaßnahmen gegenüber den bereits seit früher geltenden Erziehungsmitteln lässt sich ableiten, dass die in der Hausordnung enthaltenen Maßnahmen nicht den Charakter von Erziehungsmitteln haben, sondern auf eine einvernehmliche Konfliktlösung auf freiwilliger Basis ausgerichtet werden sollen bzw. können. Erst die Erfolglosigkeit dieser Maßnahmen bildet eine Grundlage für den Ausschluss. Eine dauernde Gefährdung anderer Personen bezieht alle Personen der Schulgemeinschaft, nicht nur Schülerinnen und Schüler, mit ein.

Im Dschungel der Regeln ...

- ☞ Nur so viele Regeln, wie für eine gute Arbeitsatmosphäre nötig sind! Wenige prägen sich besser ein und wirken nicht disziplinierend.
- ☞ Einfache Regelformulierungen beugen Missverständnissen vor.
- ☞ Positiv formulierte Regeln haben anstiftenden Charakter, sie dienen der Ermutigung und Unterstützung, negativ formulierte dienen bloß der Abschreckung.
- ☞ Regeln werden nicht automatisch befolgt, sie brauchen Ermutigung und wechselseitiges Vorbildverhalten.
- ☞ „Wenn nicht - Dann nicht“-Regeln entmutigen.
- ☞ Klassenbucheintragungen können auch positiver Natur sein!
- ☞ Regeln sollen das Selbstwertgefühl stärken, um daraus Ordnungswillen abzuleiten.

An den meisten Schulen gibt es bereits Hausordnungen und auch eine Kultur ihrer Erneuerung. Dennoch lassen sich einfache Tipps formulieren, deren Beachtung die Gespräche belebt und die Inhalte klärt.

Ein LEITMOTIV voranstellen

Wird ein Leitmotiv – z.B. in Form eines Leitsatzes (der sich aus dem ‚Leitbild‘ der Schule ableitet) – vorangestellt, das als Beweggrund für alle einzelnen weiteren Punkte dient, so kennzeichnet dieses bereits den ‚Geist‘ aller Vereinbarungen und stellt sie bewertend unter einen gemeinsamen Kontext.

good practice

Das Leitmotiv der Hausordnung am BRG Schloss Wagrain

Unsere Schule ist ein Ort, in dem zu vielen Zeiten Interessantes erlebt, gelernt, gelehrt und bearbeitet werden kann. Dazu gehören Unterrichtsinhalte, wissenschaftliche und kulturelle Begegnungen, Feste und Feiern ... ebenso wie eine Atmosphäre der gegenseitigen Achtung und höflichen Begegnung zwischen Eltern, Freunden und Förderern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern.

Die KLASSENORDNUNG – ein Kennzeichen für Subsidiarität

Ein erster Punkt der Hausordnung kann sein, die Klassengemeinschaft zu ermächtigen oder, falls es der Standort wünscht, sogar zu verpflichten, eine eigene ‚Klassenordnung‘ zu erstellen, nach der klassenspezifische Regelungen vereinbart, verschriftlicht und kundgemacht werden. Dabei können personelle Besonderheiten, die räumliche Lage des Klassenraums, besondere Vereinbarungen des Umgangs miteinander (z.B. in Gender-Fragen) u.a.m. berücksichtigt werden. Ein großer Vorteil solcher subsidiärer Regelungen ist es nicht nur, treffsicherer und gleichzeitig umfassender sein zu können und dennoch die Inhalte der Hausordnung selbst nicht ausufern zu lassen, sondern auch altersgemäß zu formulieren – gerade das ist bei den bis zu acht Schüler-Jahrgängen einer Schule oft von großer Bedeutung!

Zeit- und Raum-Fragen

☞ In jedem Fall bietet die Hausordnung einen geeigneten Ort, formale Kriterien aufzulisten und festzuhalten sowie diese mit Verhaltensvereinbarungen anzureichern: Die Unterrichts-Zeiten mit Fragen des Verlassens des Schulgebäudes ebenso wie die Schul-Räume mit solchen des sorgfältigen Umgangs oder ihrer Ausgestaltung.

- ⇒ Klassische und emotionsreich behandelte Fragestellungen, wie z.B. Rauchen, Hausschuhpflicht oder Verlassen des Schulgebäudes bei Stundenentfall, sollten in gesonderten Punkten behandelt werden, damit bei Korrekturen nicht eine Vielzahl anderer Punkte ebenso neu vereinbart werden muss.
- ⇒ Bei jedem Thema soll klar erkennbar werden, wessen Rechte und Pflichten betroffen sind und wer in welcher Form entscheidungsbefugt ist.
- ⇒ Als günstig erweist es sich, rechtzeitig darüber nachzudenken, ob alles verboten sein soll, was nicht erlaubt wird, oder ob nicht besser und durchschaubarer alles erlaubt sein kann, was nicht verboten ist. Wenn sich alle weiteren Formulierungen an einem solchen Grundprinzip orientieren, dann lässt sich unterschiedlichen Interpretationen der beschlossenen Vereinbarungen leichter vorbeugen.
- ⇒ Ein abschließender Passus, gleichsam als Fußnote angefügt, über die Entstehung der Hausordnung und über ihre Gültigkeitsdauer erspart späteres Nachforschen und Nachfragen darüber.
- ⇒ Der Aushang an festgelegten Orten (sowohl im Schulgebäude selbst als auch im Klassenraum) sowie ein Design, das jenem anderer im Umlauf befindlicher Formulare entspricht, und vielleicht eine über Jahre hinaus konstant gehaltene Papierfarbe erleichtern ebenso den Gebrauch.

Eine am Standort wichtig vorab zu klärende Frage ist es auch, ob die neuen Verhaltensvereinbarungen ein hervorgehobener Teil innerhalb der Hausordnung sein sollen, ein eigener, die bisherige Hausordnung ergänzender Teil oder aber eine Ausweitung, die sich auf die gesamte Hausordnung bezieht und deshalb nicht extra gekennzeichnet wird: Der Vorteil einer separaten Kennzeichnung ist zweifellos die Aktualität der jeweiligen neu vereinbarten Punkte – besonders, was neue Inhalte, Bezug nehmend auf die Lehrerinnen und Lehrer sowie auf die Eltern und die Erziehungsberechtigten betrifft. Mittelfristig jedoch erscheint eine Einbindung der neuen Verhaltensvereinbarungen in die Regelungen der Hausordnung, damit deren Orientierung auf alle Schulpartner hin (nicht mehr nur auf die Schülerinnen und Schüler) als empfehlenswert.

2.3 Das Schulprogramm als Qualitätsgarant

Die Verbindung von Entwicklung und Evaluation im Rahmen eines Schulprogramms ist derzeit rechtlich nicht geregelt. Sie ist daher Ausdruck eines freiwilligen Bemühens von Schulen um die Sicherung von Qualität. Allerdings tun sich Schulen selbst etwas Gutes, wenn sie an Ihrer Qualität aktiv arbeiten, Innovationen im Rahmen des Schulprogramms entwickeln und überprüfen und Erfolgreiches in ihr Profil übernehmen. Auch um „gut zu bleiben“ ist Entwicklung nötig, weil sich das gesellschaftliche Umfeld verändert:

- ⇒ Die Arbeitswelt fordert Mobilität und Flexibilität, Teamfähigkeit sowie kontinuierliches Weiterlernen.
- ⇒ Veränderte familiäre Strukturen, verringerter Wert des traditionellen Eingebundenseins in die private Lebenswelt, erhöhte Selbstverantwortung und Mitbestimmung schon im frühen Lebensalter u.v.m. weisen der Schule verstärkt Erziehungsfunktionen zu.
- ⇒ Die multikulturelle Zusammensetzung unserer Gesellschaft verlangt nach Mehrsprachigkeit, globalem Lernen und interkultureller Kommunikation.
- ⇒ Die Massenmedien beeinflussen verstärkt die Meinungsbildung, Wissenserwerb findet zunehmend auch außerhalb der Schule statt.

Emotionsgeladene Themen extra behandeln

Entscheidungsbefugnis erkenntlich machen

Verbieten oder erlauben?

Gültigkeit erkennbar machen

Wie werden neue Verhaltensvereinbarungen in bestehende Hausordnungen am besten integriert?

Neue Anforderungen der Gesellschaft an die Schule

Standortbewusste Selbstverwaltung

Gleichzeitig verändern Autonomisierung und Deregulierung als schulische Antworten auf gesellschaftliche Veränderungen die Entwicklung und Verbesserung von Standort- und Qualitätsbewusstsein. Schulautonomie bringt dem Standort verstärkte Selbstverwaltung und ermöglicht die Regelung bestimmter Aufgaben in Eigenverantwortlichkeit nach dem Subsidiaritätsprinzip. Dabei versteht sich heute die Schule zunehmend auch als zielbezogenes und wettbewerbsorientiertes ‚Dienstleistungsunternehmen‘ an ihrem Standort, welches in gemeinsamer Anstrengung durch individuelle und kooperative Autonomie aller Schulpartner seine Ressourcen optimal einzusetzen versucht, um möglichst hohe Qualität zu erreichen.

Die Schule als „Lernende Organisation“

Die erhöhten Entscheidungsmöglichkeiten am Standort stellen eine Herausforderung für jede einzelne Schule dar, sich mit der eigenen Arbeitssituation und den Umfeldbedingungen auseinander zu setzen, geeignete Kommunikationsstrukturen zu entwickeln und zu einer „lernenden Organisation“ zu werden, die gezielt und kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihrer Kultur des Lehrens und Lernens arbeitet. Dabei verlangen die wachsenden und teilweise widersprüchlichen Anforderungen an die Schule von den Schulpartnern, sich selbst zu orientieren und auf die lokale Situation abgestimmte Antworten auf gesellschaftliche Ansprüche zu entwickeln:

Rechenschafts- pflicht gegenüber der Öffentlichkeit

- ⇒ Der Unterricht öffnet sich nicht nur durch methodische Vielfalt und flexiblere Organisationsformen, sondern auch durch zunehmenden Einsatz der neuen Informationstechnologien.
- ⇒ Nicht nur durch die sinkenden Geburtenzahlen, sondern auch durch die erhöhte Aufmerksamkeit der Gesellschaft und die zunehmende Individualisierung der Einzelschulen steigt der Wettbewerbsdruck.
- ⇒ Es gilt der lokalen und regionalen Öffentlichkeit zu zeigen, was die anspruchsvolle Tätigkeit des Unterrichtens heute leisten kann und muss.
- ⇒ Regionale, österreichweite und internationale Schulpartnerschaften erlauben vielfältige Blicke über den Zaun, ermöglichen Vergleiche und erwecken Begehrlichkeiten.
- ⇒ Deshalb vergewissern sich heute immer mehr Schulen in systematischer Form der Qualität ihrer Arbeit, und sie geben darüber auch Rechenschaft gegenüber der Schulgemeinschaft und der regionalen Öffentlichkeit.

Schulprofil als Selbstdarstellung

Das *Schulprofil* dient der *Selbstdarstellung* der Schule in der Öffentlichkeit und stellt die Unterrichtsangebote und Dienstleistungen dar, das Leitbild und die wichtigsten Informationen über die Schule: Schulform, Schwerpunkte und Besonderheiten, Ausstattung und Schulstatistik, Hinweise auf das Zusammenleben der Schulgemeinschaft u.v.m. Es wird zumeist in Foldern und Prospekten sowie zunehmend auf der Homepage vorgestellt.

Schulprogramm als Entwicklungs- instrument

Das *Schulprogramm* ist das *Entwicklungsprogramm* der Schule, das der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung dient. Es enthält neben dem Leitbild einen Entwicklungsplan, in dem ausgewählte Themenbereiche einer Überprüfung und Weiterentwicklung unterzogen werden. Nach innen dient es als Planungsinstrument zur Sicherung der Qualität der eigenen Leistungen, nach außen als eine Antwort der Schule auf die gesellschaftliche Forderung nach kontinuierlicher Weiterentwicklung.

Schulprofil und Schulprogramm – zwei aktuelle Instrumente der Schulentwicklung nach innen und nach außen

Ein aktuelles Thema für den Entwicklungsplan eines Schulprogramms wäre die gemeinsame Ausarbeitung und Überprüfung der Auswirkungen von Verhaltensvereinbarungen. Jene, die sich als zufrieden stellend herausgestellt haben, werden dann Teil des Schulprofils, bis es nach einiger Zeit wieder sinnvoll erscheint, sie im Rahmen eines Schulprogramms erneut zu überprüfen und, falls erforderlich, weiter zu entwickeln.

Verhaltensvereinbarungen beziehen sich auf Formen des Umgehens miteinander in einem sehr weiten Sinn des Wortes. Dies lässt sich gut illustrieren, wenn

verschiedene einschlägige Themen den fünf Qualitätsbereichen zugeordnet werden, an denen sich die Schulprogrammentwicklung orientieren soll:

5 Qualitätsbereiche

<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Einführung kultivierter Regeln der Frühwarnung (L, E, S) ⇒ Vereinbarungen zur Bereitstellung von Übungsmaterialien (L) ⇒ Förderunterricht ab einem gewissen Noten-Level innerhalb der Klasse (L, S) ⇒ Vereinbaren gemeinsamer Lerntermine der Schülerinnen und Schüler einer Klasse in unterrichtsfreier Zeit (S) ⇒ Vereinbarungen zum Mitschreiben für längere Zeit fehlende Mitschülerinnen und -schüler (S) 	<h1>Q1</h1> <p>Lehren und Lernen</p>
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Einführung von Konfliktlösungsangeboten: Mediation; Supervision (S, L, E) ⇒ Maßnahmen zur Klassenraumgestaltung (S) ⇒ Gestaltung einer Pausenkultur mit Spiel- und Bewegungsangebot (S, L) ⇒ Vereinbaren bestimmter sozialer Verantwortlichkeiten: ÖJRK, Naturschutzjugend, aber auch Mülltrennung, Sauberkeit im Klassenraum (S) ⇒ Vereinbaren von Zuständigkeiten eines Vertrauensarztes (E) 	<h1>Q2</h1> <p>Lebensraum Klasse und Schule</p>
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ (Neu-)Gestaltung der Hausordnung (L, E, S) ⇒ Einführung eines Jour fixe zu den Verhaltensvereinbarungen (L) ⇒ Einführung gezielter Beratung der Schülerinnen und Schüler und/oder der Eltern (L) ⇒ Kollegiumsrunde mit der Schulleitung zu anstehenden Fragen (L) ⇒ Vereinbarter Umgang mit den Aushängen am „Schwarzen Brett“ und a.a.O. des Schulgebäudes (L, S, E) 	<h1>Q3</h1> <p>Schulmanagement</p>
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Einführung „Pädagogischer Gespräche“ im Kollegium (L) ⇒ Vereinbarungen über schulinterne Weitergabe von Unterrichtsmaterialien (L) ⇒ Festlegung regelmäßiger Pflichten im Rahmen der Pausenaufsicht (L) ⇒ Schulinterne Sammlung und Betreuung einer Lehrfilmvideothek (L) ⇒ Vereinbarungen über Verhaltensmaßnahmen in den Sonderunterrichtsräumen der Schule (L, S) 	<h1>Q4</h1> <p>Professionalität</p>
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Gestaltung von Vorträgen und Workshops zu Erziehungs- und Unterrichtsthemen (L, E) ⇒ Einführung regelmäßiger Schulpartnerschaftsgespräche (L, E, S) ⇒ Beauftragung von ‚Vertrauens-Eltern‘ ⇒ Entwicklung einer Vorbereitungskultur für den Schulball oder einen jährlichen Schulgesundheitstag (S, L) ⇒ Festlegung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten für das Schulfest (E, S, L) 	<h1>Q5</h1> <p>Schulpartnerschaft</p>

Die eigentliche Chance von Autonomie am Schulstandort liegt im Zusprechen von Kompetenz und Eigenverantwortung an die Schulgemeinschaft. Die aktive und eigenständige Gestaltung eines qualitätsvollen Klimas an der Schule wird dadurch leichter möglich und gewinnt zugleich an Bedeutung. Die gemeinsame Gestaltung und Überprüfung von Verhaltensvereinbarungen im Rahmen des Schulprogramms ist eine Arbeit am Selbstverständnis von Schule angesichts aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen. Eine Kultur der Vereinbarung der Regeln für die Beziehungen untereinander wird damit zu einem prägenden Merkmal der autonomen Schule.

Verhaltensvereinbarungen dienen der ‚guten‘ Schule

2.4 SGA/Schulforum als Beschluss fassende Gremien

Verhaltensvereinbarungen werden als ein Teil der Hausordnung gemäß § 63a SchUG an allgemein bildenden Pflichtschulen bis zur 8. Schulstufe im Schulforum oder gemäß § 64 SchUG an allgemein bildenden höheren oder an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Schulgemeinschaftsausschuss

Beschluss mit einfacher Mehrheit möglich, ...

**... aber
Einstimmigkeit
anzustreben**

**Gespräche
untereinander
reduzieren
Vorurteile**

**Lehrerinnen-
und Lehrer-
Mitverantwortung
für den
Lebensraum Schule**

**Schülerinnen- und
Schüler-Rechte
und -Pflichten
zur Mitgestaltung
des Schullebens**

**Elternkontakte
zur Förderung der
Schulgemeinschaft**

beschlossen. Gesetzlich bindend ist dafür die „unbedingte Mehrheit“, das sind um mindestens eine Stimme mehr als 50% der abgegebenen Stimmen.

Da es sich dabei oftmals um sehr sensible und emotional befrachtete Themenstellungen handelt, empfiehlt es sich, dem Meinungsbildungsprozess besonderes Augenmerk zu schenken, nicht rasch die notwendige ‚einfache‘ Mehrheit zu suchen, sondern das Möglichste zu versuchen, um die Beschlüsse so gut vorzubereiten, dass sie einstimmig gefasst werden können.

Es liegt an allen Schulpartnern, das Gespräch und die sachgerechte Auseinandersetzung sowohl innerhalb des eigenen Gremiums als auch zwischen den Gremien der Schulpartnerschaft zu suchen und zu führen. Dabei können Vorurteile durch offenes und strukturiertes, gut vorbereitetes Miteinander-Sprechen am besten widerlegt und zu gemeinsamen Zielen umgeformt werden.

⇒ Lehrerinnen und Lehrer haben gemäß § 17 Abs. 1 SchUG die Pflicht und gleichzeitig auch das Recht zu „eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit“. Gemäß § 51 gilt analog „das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken“. Es wäre demnach pflichtwidrig, sich nur für die eigenen Fächer angestellt zu fühlen und die Fragen des Umgangs miteinander und innerhalb der Schulgemeinschaft entweder auszuschließen oder auch nur zu vernachlässigen und alleine dem SGA bzw. dem Schulforum als dem verantwortlichen Gremium zu überantworten. Umgekehrt aber erringen Lehrerinnen und Lehrer gerade dann erhöhte Authentizität und Autorität, wenn sie sich in die Belange der Schulgemeinschaft einbringen und aktiv dazu beitragen, den Lebens- und Lernraum Schule zu gestalten.

⇒ Schülerinnen und Schüler haben gemäß § 57a und § 43 SchUG das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung nicht nur des Unterrichts, sondern auch des Schullebens insgesamt. Sie sollen sich weder als bloße Zöglinge einer Anstalt noch als Kunden eines ‚Dienstleistungsunternehmens‘ fühlen, eher als Mitgestalter in einem „Szenario der Begegnung“ (Johannes Riedl) in gemeinsamer Verantwortung. Deshalb dürfen und sollen sie konstruktive Vorschläge und Stellungnahmen abgeben, die sowohl individuelle Belange als auch solche auf Klassen- und Schulebene betreffen.

⇒ Eltern und Erziehungsberechtigte haben gemäß § 61 SchUG das Recht und die Pflicht, die „Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen“, auch mit den Lehrerinnen und Lehrern zusammen zu arbeiten und damit auch ihrerseits zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen. Deshalb ist es von großem Interesse für die Schule, dass Eltern diese Zusammenarbeit unterstützen in Form unterschiedlicher Kontaktnahmen – nicht nur hinsichtlich der Leistungen des einzelnen Kindes im Unterricht, sondern auch zu Fragestellungen der Schulgemeinschaft insgesamt.

10 DOKU-Tipps für Verhaltensvereinbarungen:

- | | |
|---|---|
| ⇒ So komplex wie nötig, so einfach wie möglich | ⇒ Phrasen, Trendsetter-Wörter und pädagogische Worthülsen erzeugen Langeweile |
| ⇒ Das Wichtigste voran, das weniger Wichtige danach, das Unwichtige gar nicht | ⇒ Zeitwörter beschreiben Handlungen am besten |
| ⇒ Besser kein erläuterndes Eigenschaftswort als nur verwirrende | ⇒ Konzentrisch statt linear, im Zentrum beginnend |
| ⇒ Jedes Wort nur einmal innerhalb von drei Zeilen | ⇒ Besser kein Schlusswort als ein unpassendes |
| ⇒ Tabellen sind besser als Aufzählungen | ⇒ Zwei Schriftarten und eine Stilebene reichen aus |

Es erweist sich für die Schulgemeinschaft als besonders nützlich, Strategien zu entwickeln, für Gesprächskultur innerhalb der Schulpartner und zwischen ihnen. Eine solchermaßen auferlegte Pflicht zum Dialog kann ihrerseits selbst wieder Inhalt einer Verhaltensvereinbarung werden.

**Gesprächskultur
kann ihrerseits
selbst vereinbart
werden**

2.5 Warum die Vereinbarung ein ‚Vertrag‘ sein möchte

Verhaltensvereinbarungen sind im Sinne des § 79 SchUG ‚Verordnungen‘, die sich an die drei Schulpartner-Gruppen (Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer) richten und als Akt der Schulverwaltung erlassen werden. Sie sind an einem öffentlich einseharen Platz kundzumachen (Wandtafel, Homepage) und allen Personen der Schulgemeinschaft in Papierform – z.B. am Beginn eines jeden Schuljahres – auszuhändigen. Die Nichteinhaltung von Verhaltensvereinbarungen ist deshalb ebenso abhängig von der Art der Vereinbarung wie von der Art und Weise des Übertretens derselben. Rechtlich bleiben dennoch Unterschiede bestehen:

- ☞ Seitens der Lehrerinnen und Lehrer kann – in extrem seltenen Einzelfällen – sogar eine Dienstpflichtsverletzung vorliegen, für die seitens der Schulleitung dienstrechtliche Maßnahmen in die Wege geleitet werden können oder müssen.
- ☞ Seitens der Schülerinnen und Schüler legt § 47 Abs.1 SchUG gesonderte Erziehungsmittel fest, die bei Nicht-Einhalten von Verhaltensvereinbarungen aber nicht angewendet werden müssen. Umso mehr gilt es Konsequenzen vorab zu überlegen, wie mit Übertretungen umzugehen ist, ohne dass diese Maßnahmen sofort Sanktions- oder Strafcharakter erhalten.
- ☞ Seitens der Erziehungsberechtigten wird in den meisten Fällen ein klärendes Gespräch mit Klassenelternvertreterinnen und -vertretern, mit den Elternvertreterinnen und -vertretern auf Schulebene oder und/oder mit dem Klassenvorstand oder einer Lehrkraft angebracht sein. Auch die Schulleitung kann darüber hinaus eingeschaltet werden. Nur in extremen und wohl äußerst seltenen Ausnahmefällen wird das zuständige Jugendwohlfahrtsamt gemäß § 48 SchUG kontaktiert werden müssen.

**Juristisch gesehen,
eine Verordnung**

**Rechtlich
aber bleiben
Differenzen
in der
Verantwortlichkeit
der Schulpartner**

Pädagogisch gesehen, haben Verhaltensvereinbarungen nur dann Sinn, wenn sie zumindest ‚Handschlagcharakter‘ ausweisen, also eine Form freiwillig eingegangener Verbindlichkeit, zu der alle Beteiligten auch stehen und sich bekennen müssen. Aus diesem Grund erweist es sich als zweckmäßig, äußere Zeichen der Verbindlichkeit zu setzen, wie sie bei anderen Schulentwicklungsaktivitäten heute schon üblich geworden sind.

**Pädagogisch
soll Verbindlichkeit
einforderbar bleiben**

Eine nicht rechtsverbindliche, jedoch moralische und nach außen wirksame Form der Kennzeichnung von Verbindlichkeit ist es, die Vereinbarung wie einen Vertrag abzuschließen und durch Unterschrift aller Beteiligten bzw. von deren gewählten Vertreterinnen und Vertretern für gültig zu erklären: Während sich in einem *einseitigen* Vertrag eine Person sich einer anderen gegenüber in Form einer Selbstverpflichtung, eines Versprechens, einer Absichtserklärung, eines geäußerten Vorsatzes verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen, verpflichten sich in einem *mehrseitigen* Vertrag alle Partner zu einem bestimmten Verhalten und damit zur gegenseitigen Verstärkung. (Jene Form erzeugt also eine asymmetrische, diese eine symmetrische Beziehung.)

**Unterschrift
der Beteiligten
als
äußeres Zeichen**

Die symmetrische Form verfolgt ein doppeltes Ziel: Oft leidet unter einem bestimmten Verhalten nicht jene Person, die sich so verhält, sondern diejenige, die es erlebt: Schülerinnen und Schüler stören, Lehrerinnen und Lehrer leiden darunter. Oder umgekehrt: Wenn Schülerinnen und Schüler am Beginn

**„Einer
hat immer
das Bummer!“**

Ein mehrseitiger Quasi-Vertrag

Effektivität und Effizienz garantieren

einer Unterrichtsstunde zu spät in die Klasse kommen, werden sie von der Lehrkraft gerügt. Kommt jedoch eine Lehrerin oder ein Lehrer zu spät zum Unterricht und verhält sich deshalb die Klasse unruhig, so werden wiederum Schülerinnen und Schüler gemaßregelt.

Eine ‚symmetrische‘ Vereinbarung bindet dagegen, analog einem mehrseitig abgeschlossenen Vertrag, alle Partner an vereinbarte Verhaltensweisen, die zwar nicht für jede Personengruppe identisch sein müssen, jedoch a priori aufeinander abgestimmt sind. Und sie stellt Vorbedingungen, Regelungsmaßnahmen und Konsequenzen einer Gruppe solchen der anderen beiden Gruppen gegenüber.

Im Vordergrund der Vereinbarung soll die erzieherische Wirksamkeit stehen: Verhaltensvereinbarungen sollen effektiv sein, also die richtigen Aufgabenstellungen erfüllen, und sie sollen effizient sein, also die an sie gestellten Anforderungen auch richtig erfüllen.

Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, nicht Verhaltensweisen einzufordern, deren Einhaltung nicht überprüft werden kann oder deren Einhaltung in der Praxis nicht realistisch ist: Mag das Handy mit seinen vielerlei Klingeltönen auch als zeitgeistiger Trendsetter anstößig wirken und von manchen Schülerinnen und Schülern als ‚Imponiergerät‘ eingesetzt werden, so hilft es anderen, stillen Kontakt mit ihren Eltern aufzunehmen, den sie mitunter nötig brauchen. Es mag deshalb wichtig sein, das Einschalten von Handys im Unterricht (für Schülerinnen und Schüler ebenso wie für Lehrerinnen und Lehrer) zu untersagen. Falls aber nicht ausreichende Gelegenheiten vorhanden sind, öffentliche Telefonzellen zu benützen, wirkt ein generelles Handy-Verbot ausschließlich für Schülerinnen und Schüler eher als Demonstration der Macht ihrer Lehrerinnen und Lehrer, nicht aber als Sinn gebende oder zweckhafte Vereinbarung.

Dokumentation der Mitarbeit als Jahresthema

Um den Stellenwert der Mitarbeit (vgl. SchUG § 18, Abs. 1 und LB-VO § 4) allen Schulpartnern bewusst zu machen und den Umgang im Unterricht damit zur Diskussion zu stellen, wurden am BRG Traun von der Schulleitung 3 Fragen gestellt und in den Fächer-Arbeitsgemeinschaften diskutiert. Die Antworten und Aufzeichnungsmethoden wurden an Hand von Beispielen im Rahmen eines ‚Plakatemarktes‘ für den Kommentar der Schülerinnen und Schüler und auch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten öffentlich gemacht. In der Folge konnten pro Klasse und Fach transparente Vereinbarungen getroffen werden.

- 1) Was zählt für mich als Mitarbeit? Wie weit ist aktive Mitarbeit meiner Schülerinnen und Schüler Voraussetzung für einen gelungenen Unterricht?
- 2) Welchen Stellenwert hat die Mitarbeit für mich bei der Gesamtbeurteilung?
- 3) Wie dokumentiere ich die Mitarbeit? Welche Verfahren haben sich bewährt?

Exemplarische Erkenntnisse, Ergebnisse, Bewertungen und Vereinbarungen waren:

- ☞ Einsichtnahme der Schülerinnen und Schüler in die Aufzeichnungen der Lehrerinnen und Lehrer
- ☞ Teamfähigkeit und Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Gruppe
- ☞ Engagement bei für den Unterricht und außerhalb von diesem geführten Interviews
- ☞ Gestaltung eigener Unterrichtsbeiträge aus Quellen des WWW oder der Presse
- ☞ Praktische Arbeit im Labor oder auch bei integrierten Schülerübungen
- ☞ Selbsteinschätzung durch die Schülerinnen und Schüler vor der Semester- oder Jahreskonferenz
- ☞ ‚Gutscheine‘ und ‚Pluslisten‘ für besondere Leistungen, welche die Gesamtbeurteilung verbessern
- ☞ Sorgsamer und interessierter Umgang mit Unterlagen und Medien
- ☞ Bereitschaft zur Übernahme freiwilliger Arbeitsaufgaben
- ☞ Unterstützung der Klassenkameraden bei auftretenden Problemen (sozialer Aspekt)
- ☞ Hinführung zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung (vgl. LB-VO § 2 Abs. 5) mit Hilfe eines Evaluationsblattes
- ☞ Erlernen sportlicher Fertigkeiten durch ‚Selbst-Tun‘ = Aktivität = Mitarbeit im LÜ-Unterricht
- ☞ Bereitschaft zu aktivem Musizieren im ME-Unterricht

Als Alternative zur Unterschriftsleistung, um die eingegangenen Vereinbarungen öffentlich für verbindlich zu erklären, kann auch eine verpflichtende Be-

sprechung an Eckpunkten des schulischen Lebens gelten: Am ersten Schultag in jeder Klasse; in der Eröffnungskonferenz für die Lehrerinnen und Lehrer; bei der Jahreshauptversammlung des Elternvereins usw. Dafür ist äußeres Zeremoniell durchaus verzichtbar, nicht jedoch die Ernsthaftigkeit in der Sache.

**Behandlung
an Knotenpunkten
des Schullebens**

2.6 Warum Konsequenzen keine Strafen sein dürfen

Ein sensibler und kritischer Punkt rund um die vereinbarten Verhaltensmaßnahmen ist die Frage, wie die Schulgemeinschaft mit jenen Personen umgehen soll, die sich nicht an getroffene Vereinbarungen halten. Dies gilt wohl vorrangig für Schülerinnen und Schüler, jedoch nicht nur für diese: Im Sinne einer Kultur des Vereinbarens sollen realistische Konsequenzen für alle Schulpartner gesucht werden, was für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Eltern und Erziehungsberechtigte besonders sensibel ist. Erfolgreiche Verhaltensvereinbarungen sind nur dann möglich, wenn auch sie bereit sind, für ihr Fehlverhalten Konsequenzen zu tragen. Regelungen für das Zusammenleben der Schulgemeinschaft im Unterricht und im übrigen Schulleben sind zweifellos nur dann sinnvoll, wenn auch die Folgen ihrer Übertretung im Vorhinein geklärt sind. Welche Folge- und Nachwirkungen aber soll ein Übertreten einer Verhaltensvereinbarung haben? Generell gilt zu beachten:

**Was tun,
wenn sich jemand
nicht an
Vereinbartes hält?**

<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Frei und einvernehmlich vereinbarte Konsequenzen werden leichter akzeptiert als willkürlich aufgezwungene. ⇒ Alle Konsequenzen brauchen einen inneren Zusammenhang mit dem vorausgegangen Verhalten. ⇒ Konsequenzen sollen so angelegt sein, dass die Türen für positives Verhalten offen bleiben oder geöffnet werden. (Bei Strafen besteht die Gefahr einer Etikettierung mit dem Teufelskreis der Rollenübernahme.) ⇒ Einzelverhalten und Gruppenverhalten sind im Ursache-Wirkungs-Bezug aufeinander zu untersuchen. ⇒ Zwischen einem einzelnen Vergehen und der Wiedergutmachung soll es einen kausalen Zusammenhang geben. (Das Wiedergutmachungsprinzip braucht kritische Nähe in seinen Durchführungsbestimmungen.) 	<p>Worauf bei Konsequenzen zu achten ist</p>
---	---

Wenn einem Verhaltensmuster negativ erlebte Ereignisse folgen, tritt es häufiger auf. Doch was als unverhältnismäßige Strafe erlebt wird, beschämt tief. Nicht aus freiem Willen, Verständnis und Kooperationsbereitschaft wird das eigene Tun verändert, vielmehr als Folge von fremdbestimmtem Druck und Zwang. Nicht selten sind die Folgen: Angst, Aggression, Stress, Unehrllichkeit – nicht nur gegenüber einer einzelnen Tat, sondern auch gegenüber jener Person, die für eine einzelne Sanktion verantwortlich ist, und damit auf das gesamte Umfeld: Von einem Lehrer oder einer Lehrerin wegen einer einzelnen Disziplinlosigkeit bestraft worden zu sein, kann die Aufmerksamkeit für den weiteren Unterricht über längere Zeit negativ beeinflussen. Ein Teufelskreis beginnt sich zu drehen. Damit die Auswirkungen von Regelverletzungen zu keinen unwürdigen Zurechtweisungen mit Sanktions- oder gar Strafcharakter ausarten, erweist es sich als sinnvoll, Kriterien zu vereinbaren, aus denen folgende Faktoren ersichtlich werden können:

**Konsequenzen
sollen positive
Verstärkung
ohne
Strafcharakter
sein**

<ul style="list-style-type: none"> ⇒ <i>Transparenz</i> ... Bekanntmachung der Folgen im Fall von Übertretungen oder Verletzung einer Vereinbarung ⇒ <i>Erkenntnis</i> ... Einsicht in die Schuldhaftigkeit des Fehlverhaltens ⇒ <i>Gerechtigkeit</i> ... Verständnis-Empfinden für die jeweils gemäß Vereinbarung auftretende Konsequenz ⇒ <i>Konkretheit</i> ... Reduzierung der Bewertung auf die jeweils einzelne Tat, ohne Verlust der (gegenseitigen) Wertschätzung als Person 	<p>Eigenschaften von Konsequenzen nach Missachtung oder Verletzung von Vereinbartem</p>
--	--

Vandalismus bedroht das Klima in der Schulgemeinschaft

Prävention durch Erziehung, nicht durch Abschreckung

Nicht zu Unrecht beklagen heute Lehrerinnen und Lehrer, auch Schulleiterinnen und Schulleiter, negative Verhaltensmuster heranwachsender Schülerinnen und Schüler, etwa:

- ⇒ *Passivität*: Uninteressiertheit in der Sache; frühzeitige Unkonzentriertheit; demonstrierte Langeweile
- ⇒ *Aktivität*: Gezieltes Stören; unverschämtes Vokabular; hyperaktive Unruhe
- ⇒ *Vandalismus*: Aggressive Gewalt gegenüber dem Inventar; pure erfindungsreiche Bosheitsaktionen
- ⇒ *Mobbing*: Vorrangig gegenüber Mitschülerinnen und -schülern

Wohl ebenso nicht zu Unrecht sehen sich Schulen gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen, um unerwünschtes Verhalten einzuschränken oder – noch besser – im Voraus zu verhindern. Prävention durch Abschreckung freilich wirkt mitunter viel weniger, als erwartet wird:

- ⇒ Es fehlen jene Rahmenbedingungen, die das erwünschte Verhalten erleichtern oder wenigstens einleiten.
- ⇒ Angedrohte Sanktionen werden nicht ernst genommen oder werden verdrängt – das Fehlverhalten bleibt folgenlos.
- ⇒ Das gezielte Stören der Ordnung wird im Gruppenverband der Schülerinnen und Schüler zum Heldentum hochstilisiert.
- ⇒ Stärker als die Einsicht in Fehlverhalten ist Verbrüderung mit dem Bestraften.

Pflichtverletzungen von Seiten der Schülerinnen und Schüler durch Nichteinhalten von Verhaltensvereinbarungen erlauben es, nur jene Erziehungsmittel anzuwenden, die im § 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Schulordnung (BGBl. 373/1974 in der geltenden Fassung) gemäß § 47 Abs. 1 SchUG bei Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers vorgesehen sind:

Erziehungsmittel nach § 47 SchUG

Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zum Nachholen versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch (auch unter Einbeziehung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten), Verwarnung

Diese Maßnahmen können von einer Klassenlehrkraft, dem Klassenvorstand oder durch die Schulleitung gesetzt werden. Darüber hinaus aber dürfen keine zusätzlichen Erziehungsmittel festgelegt werden.

Nicht zu verleugnen ist in Einzelfällen leider auch, dass Schülerinnen und Schüler ihre Lehrenden in Einzelfällen auch negativ wahrnehmen: als ungerecht und nicht transparent in der Notengebung; als sie diskriminierend, vor der Klasse bloßstellend und beleidigend (wenn z.B. unliebsame Schülerinnen und Schüler im Konferenzzimmer undifferenziert abgestempelt werden); als undemokratisch (wenn z.B. Schulsprecherinnen oder Schulsprecher in der Ausübung ihrer Funktion behindert werden); als unfair auf ihrer Macht beharrend oder gar auf diese verweisend; als unnahbar (wenn z.B. der Unterricht auf reines Durchbringen des Lehrstoffes reduziert und nicht auch als zwischenmenschliche Interaktion vermittelt wird); als pädagogisch inkompetent (wenn z.B. die Lehrziele ohne Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit angestrebt werden). Verhaltensvereinbarungen können deshalb auch dazu dienen, auf pädagogisch inakzeptables Verhalten von Lehrerinnen und Lehrern zu reagieren. Aber auch unter Eltern und Erziehungsberechtigten wird das gezielte Schimpfen und Herabwürdigen von Lehrerinnen und Lehrern bisweilen eifrig und unter vorgehaltener Hand betrieben.

Eine Reihe von problematischen ‚Erziehungsmaßnahmen‘ von Schulen, auch wenn sie vor Ort gut gemeint und positiv vermittelt sein mögen, haben bei den Schulpartnern zu berechtigten Irritationen und Rückfragen geführt. Sie sollen deshalb klargestellt werden:

Auch negative Schüler-Erlebnisse sind nicht zu verleugnen

<p>Der Begriff „<i>Compensation time</i>“ ist dem österreichischen Schulrecht an sich fremd. In Mode gekommen ist er jedoch, um ungebührliches Verhalten sanktionieren zu können, ohne es als Strafe (z.B. in Form von Nachsitzen) zu deklarieren. Als verpflichtende Maßnahme (sowohl in einem einzelnen Fall als auch im Rahmen eingeführter Verhaltensvereinbarungen) ist diese Nachholzeit für unrechtmäßig Versäumtes nur dann zulässig, wenn es sich um ein pädagogisch sinnvolles Nachholen versäumter Pflichten im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b) der Schulordnung (BGBl. 37/1974 in der geltenden Fassung) handelt. Die Schülerin oder der Schüler ist dabei zu beaufsichtigen; er oder sie braucht einen klaren Arbeitsauftrag für diesen Zeitraum, der im direkten Kontext zum Versäumten steht. Ein bloßes Nachsitzen in Form des Absitzens schuldhaft versäumter Unterrichtszeit ist nicht als nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten anzusehen. Deshalb soll vor Ort der jeweilige Einzelfall auf seine pädagogische Sinnhaftigkeit geprüft werden; allgemeingültige, vorab aufgestellte Regelungen sind hintanzustellen.</p>	<p>Compensation time?</p>
---	----------------------------------

<p>Die <i>Reinigung von Klassen</i> durch die Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit und außerhalb des Unterrichts und der Pausen in die Verhaltensvereinbarungen aufzunehmen ist nur dann möglich, wenn die Maßnahme als Folge einer konkreten Pflichtverletzung gesetzt wird. Dies gilt z.B. dann, wenn ein Schüler oder eine Schülerin die von ihm oder von ihr vorsätzlich verursachte Verunreinigung entfernen muss (vgl. § 43 Abs. 2 SchUG). Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen dabei zeitgerecht auf das spätere Ende der Unterrichtszeit hingewiesen werden.</p>	<p>Putzdienst?</p>
---	---------------------------

<p>Auch psychischer Druck durch Androhung von Nachsitzen für eine versäumte Erfüllung von Pflichten ist rechtlich unzulässig, da diese Drohung nicht in der taxativen Aufzählung der Erziehungsmittel in der Schulordnung bzw. im SchUG zu finden ist.</p>	<p>Nachsitzen?</p>
--	---------------------------

<p><i>Kollektivstrafen</i> und andere Maßnahmen mit generellem Sanktionscharakter sind insgesamt unzulässig (vgl. § 47 Abs. 3 SchUG).</p>	<p>Kollektivstrafe?</p>
---	--------------------------------

<p>Zu Unrecht einkassierte <i>Geldbeträge</i> können von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zurück verlangt werden. Die Einhebung von Strafgeldern darf weder durch spezielle Verhaltensvereinbarungen noch durch Beschluss des SGA bzw. des Schulforums oder durch Vereinbarungen mit dem Elternverein oder einzelnen Eltern eingeführt und gestattet werden.</p>	<p>Geldstrafe?</p>
--	---------------------------

<p>Bei <i>Schadensfällen</i> an Sachgegenständen im Eigentum der Schule trifft der Schaden zunächst den Schulerhalter – also bei Bundesschulen den Bund, bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen die Gemeinde bzw. das Land. Der Schulerhalter kann nach zivilrechtlichen Bestimmungen einen Ersatz des Schadens verlangen.</p>	<p>Schadensersatz?</p>
--	-------------------------------

Dennoch und gerade deshalb, weil Sanktionen mit Strafcharakter nicht dem österreichischen Erziehungsverständnis entsprechen und im Widerspruch zu Schulgesetzen stehen, wird eine Schule gut daran tun, Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität (vgl. z.B. unter 2.3) als Konsequenzen für nicht eingehaltene Vereinbarungen festzulegen und dafür die Rahmenbedingungen im Voraus abzustecken.

Das *Verursacherprinzip* (im Sinne einer Wiedergutmachung durch den Schadensverursacher) braucht bei der Festlegung und Anwendung von Sanktionen keineswegs handlungsleitend sein, aber Konsequenzen können im Voraus angedacht und überlegt werden: Wer etwa bezahlt einen unter bestimmten Bedingungen angefallenen Schaden? Wer hat welche Form von Verantwortung zu übernehmen? Wie kann ein vergleichbarer Schadensfall in Zukunft möglichst verhindert werden?

Das *Prinzip der Wiedergutmachung* – entweder nach der Kränkung einer Person oder nach der Beschädigung eines Sachwertes – vergilt nämlich nicht blind

Verursacherprinzip und Wiedergutmachung im Voraus abklären

**Einsicht
als Voraussetzung
für
Wiedergutmachung**

Gleiches mit Gleichem, sondern versucht einen Schaden so zu reparieren, dass möglichst wenig sichtbare Folgen und Wirkungen übrig bleiben. Das verlangt Zivilcourage von dem, der es einverlangt und von jenem, der ihm folgt. Wegschauen allein hilft nicht. Wiedergutmachungsmaßnahmen sollen deshalb im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Fehlverhalten stehen oder dorthin gebracht werden können. Sie gelingen dort am Nachhaltigsten, wo sie mit der Einsicht in den Fehler gepaart sind und nicht als bloße Sühne empfunden werden. Bloßes Vermeiden dagegen hat zumeist keine nachhaltige Wirkung, wird es doch eher durch Druck und Angst hervorgerufen oder abgesichert als durch Einsicht.

**Zeitlich begrenztes
Zuwendungs-
Timeout**

Es ist bereits problematisch, einen Schüler oder eine Schülerin die Garderobenstiegen von Schmutz und Schneewasser säubern zu lassen, wenn er/sie trotz Hausschuhpflicht seine/ihre Winterstiefel nicht ausgezogen hat, aber es wäre eine diskriminierende Strafmaßnahme und zudem rechtlich anfechtbar, ihn/sie dafür Zigarettenstummel einsammeln zu lassen.

Eine andere Konsequenz, die keineswegs als Strafe, aber doch als wirksames Heilmittel empfunden wird, ist das teilweise Zurücknehmen positiver Verstärker wie etwa von Lob und Anerkennung oder auch von Vertrauensvorschüssen. So wie der zu einem Vorfall schweigende Vater sein Kind eher nachdenklich macht als der lautstark schimpfende, kann auch die sichtbar gemachte natürliche Enttäuschung (ohne emotionsbetontes Vorspielen oder trotzig Überreaktion) die Unerwünschtheit eines Verhaltens bewusst machen, ohne zu brüskieren oder Trotzreaktionen zu provozieren. Lehrerinnen und Lehrer haben durchaus das Recht, sich solche ‚Timeouts‘ zu nehmen und ihren Schülerinnen und Schülern wortlos zu signalisieren, mit deren Verhalten nicht einverstanden zu sein. Eine vergleichbare Möglichkeit sollte freilich auch den Schülerinnen und Schülern im Unterricht und im übrigen Schulalltag eingeräumt werden.

**Ehrliche
Zurechtweisung
bestärkt Einsicht
und Besserung**

Und schließlich lehrt die Praxis des Dialogs in der Schule wie im Elternhaus: Wird ein Verhalten in höflicher, ehrlicher und transparenter, weil begründender Form zurechtgewiesen, getadelt oder eingemahnt, so kann auch das positiv verstärkend wirken.

**Bei echter
Gefährdung:
Ausschluss
von Schul-
veranstaltungen**

Dennoch kommt es zweifellos vor, dass sich Schülerinnen und Schüler so verhalten, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit in der Klassengemeinschaft gefährdet ist. Nur falls eine konkrete Gefährdung befürchtet wird, ist der Ausschluss von Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers gemäß § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 2 SchUG mit der Begründung möglich, dass auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers oder der Schülerin eine Gefährdung von Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Ein solcher Ausschluss muss im Rahmen einer Klassenkonferenz festgelegt werden. Gegen diese Entscheidung ist direkt kein Rechtsmittel vorgesehen; es kann jedoch eine generelle Aufsichtsbeschwerde an die zuständige Schulbehörde erster Instanz geltend gemacht werden. Der Ausschluss ist jedoch kein Erziehungsmittel im Sinn des § 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Schulordnung (BGBl. 373/1974 in der geltenden Fassung) gemäß § 47 Abs. 1 SchUG, sondern eine Sicherheitsmaßnahme, die ausschließlich dazu dient, Gefährdungen zu vermeiden.

Auch seitens der Lehrerinnen und Lehrer liegt mitunter eine Verletzung der Aufsichtspflicht für den Schadensfall vor. In Fällen einer vorsätzlichen oder gar grob fahrlässigen Rechtsverletzung kann dabei auch ein Amtshaftungsanspruch geltend gemacht werden.

3

Partnerschaft – unterschiedliche Aufgabenstellungen für ein gemeinsames Ziel

3.1 Die neue, alte Rolle von Eltern in der Schule

Wie es der Zielparagraph der österreichischen Schulgesetzgebung, § 2 Schulorganisationsgesetz, richtungweisend aufzeigt, kommt dem Elternhaus als primärem Erziehungs- und Sozialisationsort zentrale Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu. Das früh in den Familien erlernte Sozialverhalten verfestigt sich im Lauf des Heranwachsens. Mitunter liegen deshalb bestimmten Verhaltensauffälligkeiten auch Unsicherheiten in der Erziehung oder familiäre Belastungen zu Grunde, die nicht zuletzt auch in der Schule Wirkung zeigen. Auch aus diesem Grund ist eine Zusammenarbeit des Elternhauses und der Schule in Fragen der Erziehung unverzichtbar.

Eltern erleben Lehrerinnen und Lehrer nicht selten ihrem Kind gegenüber gleichgültig, uninformiert über dessen privates Leben, sowie allein auf den eigenen Unterrichtsgegenstand konzentriert. Lehrerinnen und Lehrer erleben Eltern oft allein am Wohl des eigenen Kindes interessiert, schmeichelnd und devot – oder aber gar nicht. Dann reduziert sich Schule auf eine ‚Lehrer-Schüler-Lehrer‘-Schule ohne echte Eltern-Mitbeteiligung. Doch Schule soll kein Treffpunkt der Sorgen und der Ängste sein, sondern ein Begegnungsort des Teilnehmens und des Vereinbarens. Und Schülerleistungen sind auch von den Lernbedingungen abhängig – von jenen im Elternhaus wie von diesen in der Schule selbst. Diese zu thematisieren, bewusst zu gestalten, eine Kooperation zwischen den Schulpartnern einzugehen, eröffnet für Verhaltensvereinbarungen ein weites Feld an Themenstellungen.

**Zielparagraph:
Erziehungshaupt-
verantwortung
im Elternhaus;
Schule als
sekundärer Partner**

**Schule ist ein Ort
des Lernens,
soll aber
auch zum Begeg-
nungsort der Schul-
partner werden**

- ⇒ Das individuelle Recht auf jederzeitige Information über den Leistungsstand des Kindes und im Rahmen des ‚Frühwarnsystems‘ das Recht auf Beratung, was zu tun ist, um die drohende negative Beurteilung möglichst zu vermeiden.
- ⇒ Das individuelle Recht, in allen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten, ihre Anliegen, Vorschläge und Stellungnahmen vorzubringen, verbunden mit der Pflicht auf Informationsweitergabe.
- ⇒ Das Recht auf Interessenvertretung im SGA bzw. im Schulforum.
- ⇒ Das Recht auf die Mit-Auswahl aller Unterrichtsmittel (durch SGA-Beratung der Schulkonferenz bzw. Festlegung durch das Schulforum) und an Schulen mit SGA das Recht auf Konferenzteilnahme (die Leistungsbeurteilung ausgenommen).
- ⇒ Das Recht auf Mitentscheidung in diszipliniären Fragen, besonders bei der Androhung bzw. Antragstellung auf Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.
- ⇒ Die Möglichkeit zur Gründung eines Elternvereins und zur Mitarbeit in diesem. Der privatrechtlich organisierte Elternverein einer Schule ist mit Vorschlagsrechten ausgestattet.
- ⇒ Insbesondere aber haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten die individuelle Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und damit das Schulleben insgesamt zu unterstützen.

**Vielfältige
Elternrechte,
ergänzt
von Pflichten,
im Rahmen
der
Schulpartnerschaft**

Mir ist es ein Anliegen, die Zusammenarbeit Elternhaus und Schule auch dort zu betonen, wo Kinder keine Schwierigkeiten haben. Es sollte absolut nicht so sein, dass nur die Eltern jener Kinder in die Schule kommen, die eigens vorgeladen werden. Eltern schätzen es sehr, wenn ihre Kinder gelobt werden, ja sie fordern das oft auch ein. Warum sollen Eltern nicht auch Lehrer loben, wenn den Kindern der Unterricht gefällt oder bei den Leistungsbeurteilungen wirklich alle positiven Aspekte miteinbezogen wurden? Es ist sehr schade, dass sich viele Eltern so stark zurückziehen. Teilweise glauben sie leider, dass sie anderen Eltern nicht die Zeit wegnehmen dürfen und die Lehrer ohnedies an diesen positiven Rückmeldungen nicht interessiert wären.

Mitverantworten und Mitentscheiden

Schon allein aus diesen Gründen wäre die Kooperation zwischen Elternhaus und Schule nach dem ‚Feuerwehrprinzip‘ – nur auszurücken und zu löschen, wenn der Hut brennt – ein falsches Reparaturdenken. Sie kann im Rahmen von Verhaltensvereinbarungen durch eine präventive Kooperation nach dem ‚Gärtnerprinzip‘ ersetzt werden, wonach die Pflänzchen besonders viel Zuvwendung und Nahrung brauchen, so lange sie nicht tiefe Wurzeln gefasst haben und noch wachsen. Eltern in den Schulalltag mit einzubeziehen, ist also eine Aufgabe, die immer Früchte trägt und die in der Struktur von Verhaltensvereinbarungen vorzüglich bewältigt werden kann. Dabei fällt die Übernahme von Mitverantwortung in der Schule umso leichter, je mehr Mitentscheidungsbefugnis im schulischen Alltag erlebbar wird.

Welche Möglichkeiten also bietet das Instrumentarium der Verhaltensvereinbarungen, Eltern und Erziehungsberechtigte als ‚Lernbegleiter‘ ihres Kindes, Lehrerinnen und Lehrer als ‚Erziehungsbegleiter‘ der Eltern zu institutionalisieren und zu bestärken? Beispiele mögen dafür Anregungen bieten:

Mitteilungsheft zum Dialog nutzen

Das vor allem in der Sekundarstufe I verbreitete ‚Mitteilungsheft‘ kann nutzbar gemacht werden, wenn sich Lehrerinnen und Lehrer verpflichten, nötige Informationen auf diesem Weg weiter zu leiten, und Eltern sich verpflichten, die Kenntnisnahme durch Unterschrift (und oftmals eine kleine Rückmeldung) zu bestätigen.

Lehrer-Eltern- Gespräche

Lehrer-Eltern-Gespräche über den Leistungsstand des Kindes bzw. der Schülerin/ des Schülers (nicht nur im Rahmen des Frühwarnsystems) können durch Ausfüllen eines (zuvor z.B. in Schulpartnerschaftsgesprächen gemeinsam erarbeiteten) Protokoll-Formulars dokumentiert, ihre Ergebnisse durch beidseitige Unterschrift besiegelt und die getroffenen Verbindlichkeiten dadurch nicht nur symbolisch verstärkt werden.

Klassen- elternabende

Das von der Schule z.B. einmalig pro Semester verpflichtend vereinbarte Angebot eines *Klassenelternabends* zu einem pädagogischen Thema („Lernen lernen“; „Was kränkt, macht krank“; „Konfliktlösung in der Schule“; „Übergriffe – Grenzverletzungen“; „Alkohol – zwischen Dramatisieren und Bagatellisieren“; „Magersucht und Lernverhalten“; „Über den förderlichen Umgang mit pubertären Gefühlen“; „Das Zappelphilipp-Syndrom“; „Übertrittspädagogik“ u.v.m.) und die explizit im Rahmen von Verhaltensvereinbarungen eingegangene Pflicht der Eltern, diese Abende auch wirklich zu besuchen, verstärken zweifellos für Schule und Elternhaus das gemeinsame Ernstnehmen von Erziehungsaufgaben. Diverse Themen können auch klassenübergreifend (z.B. innerhalb eines Jahrgangs) angeboten werden – zuvor oder danach bleibt Zeit, klassenweise Aktuelles und ‚Allfälliges‘ zu besprechen, mitunter gezielt auch ohne Beteiligung von Klassenlehrerinnen oder -lehrern, um das offene Gespräch leichter zu finden.

Umgekehrt lässt es sich am Standort aber auch vereinbaren, dass es zur Pflicht von Klassenlehrerinnen und -lehrern wird, zu bestimmten Abenden anwesend zu sein. Auch (ältere) Schülerinnen und Schüler können je nach angebotenen Themenfeld teilnehmen.

Sprechstunden- und Sprechtagsbesuche (z.T. auch mit dem Kind gemeinsam) oder Telefonate in (un-)regelmäßigen Abständen müssen nicht dem Zufall oder dem privaten Antrieb überlassen, sondern können (zumindest als öffentlich deklariertes Vorhaben) systematisch und verbindlich vor- bzw. eingeplant und durchgeführt werden.

Fest vereinbarte Rücksprachen

Das Einrichten einer ‚*Zukunftswerkstatt*‘, in der sich unter wechselnder Leitung alle Schulpartner treffen, die Interesse haben, schulpädagogische Innovationen und Ideen ohne sofortigen Handlungsdruck offen zu diskutieren, um sie später für die Entwicklung der eigenen Schule nutzbar einsetzen zu können, kann verbunden werden auch mit der Pflicht für Elternvertreter und -vertreterinnen, diese in einem jahrgangswisen Rotationsprinzip pflichtig, die übrige Zeit freiwillig zu besuchen.

Zukunftswerkstatt für das Ganze der Schule

Als besonders geeignet für die Kooperation auf Klassenebene erweisen sich immer wieder *gemeinsame Ausflugsfahrten* (an Wandertagen oder auf schulbezogenen Veranstaltungen, z.B. auf Schitag o.ä.). Diese verbindlich in eine Klassenvereinbarung aufzunehmen kürzt gewiss viele Wege auch zwischen den Ausflügen.

Gemeinsame Ausflüge und Klassenfahrten

An vielen Schulen bereits üblich und bestens bewährt ist die federführende Arbeit des Elternvereins bei *Schulfesten*. Solche Veranstaltungen können bei einem Workshop mit Unterrichtsergebnissen und -produkten begonnen werden und bieten auch Raum für eine kurze Befragung der eingeladenen Eltern zu einem aktuellen Sachthema der Schule z.B. im Computerraum, sodass die Ergebnisse, in Excel-Grafiken aufbereitet, bereits mittags beim Bratwürstelschmaus den Eltern auf den Bierbänken präsentiert und zur Diskussion gestellt werden können. (Dabei wäre es falsch, die wichtigen Arbeiten der Vertreterinnen und Vertreter des Elternvereins auf ‚Entertainment‘ zu reduzieren – gerade die aktive Mitverantwortung in zentralen Fragen der ‚Education‘ fördert das gute Schulklima.)

Mitgestaltung von Schulfesten

Eine offene und stetige Kooperation der Wünsche, der Ansprüche, der Vorstellungen, aber auch der Rechtfertigung, der Transparenz, des Verständnisses, der Erklärung und Begründung, kann durch Absprache, durch Vereinbarung, durch Vertrag ermöglicht, erleichtert und verbessert werden. Das Warum ist die beste Rechtfertigung des Wie, das Wohin ist die beste Rechtfertigung des Was: *„Dem nützt kein Wind, der keinen Hafen hat, zu dem er steuert.“* (Montaigne).

Rückmeldekultur

3.2 Schülerinnen- und Schülervvertretung – Mitverantwortung ist groß geschrieben

„Wenn wir etwas leisten sollen, sind wir schon erwachsen, wenn wir etwas entscheiden wollen, sind wir noch Kinder!“, meinte die 15-jährige Judith zu ihrem Schulleiter. Nimmt man kritisch unter die Lupe, was Schülerinnen und Schüler in ihrem Erleben des schulischen Alltags stört, so werden immer wieder folgende Faktoren angeführt:

- ☞ Sie erleben Forderungen der Erwachsenen, die als Regeln aufgestellt werden. Hingegen werden aus ihrer Sichtweise die eigenen Forderungen als tendenziös und unverwirklichbar abgetan.
- ☞ Schwänzen wird als persönlicher Affront gegen die davon betroffene Lehrkraft gerichtet empfunden und ist doch nicht selten eher die versuchte bloße Ausflucht aus einem ganz persönlichen Dilemma. (Motto: *„Wieso gehst net in die Schul?“* *„I hol’ ma die Watsch’n net no amoi ab!“*)

Bevormundung und geringe Geltung werden kritisiert

**Maßnahmen sollen
im Zusammenhang
mit ihren
Ursachen stehen**

- ⇒ Aus dem äußerlichen Aussehen der Heranwachsenden wird von Seiten der Erwachsenen vorschnell auf die innere Persönlichkeit rückgeschlossen.
- ⇒ Kollektivstrafen – es darf sie eigentlich gar nicht geben – werden nicht nur als unscharf und unsorgfältig, sondern auch als beschämend und entwürdigend empfunden.
- ⇒ Undurchsichtige und nicht begründete Leistungsbeurteilungen – es darf sie gar nicht geben – werden von Schülerinnen und Schülern als ungerecht und willkürlich erlebt.
- ⇒ Sanktionen bei Fehlverhalten werden oftmals nicht mit dem Ursache-Wirkungs-Prinzip vereinbart. („*Kommen wir zu spät in die Klasse, werden wir geschimpft, weil wir nicht pünktlich waren. Kommt unser Lehrer zu spät in die Klasse, werden wir geschimpft, weil wir zu laut waren.*“)
- ⇒ Die Klassenbucheintragung für konkretes Fehlverhalten wird von Schülerinnen und Schülern mitunter mit Strafarbeiten oder Kollektivbenachteiligung verbunden.
- ⇒ Nicht selten beklagen Schülervereinerinnen und -vertreter, ihre Tätigkeiten im Rahmen der Schülervvertretung würden von Lehrerseite als versuchte Unterrichtsflucht interpretiert. (Gemäß § 45 Abs. 4 SchUG sind sie wichtige Gründe für die Erlaubnis zum Fernbleiben von Unterricht.)

Im Gegenzug aber gibt es auch immer wieder von Schülerinnen und Schülern geäußerte Wünsche:

- ⇒ Die Vergleichbarkeit von Rechten und Pflichten gegenüber ihren Lehrerinnen und Lehrern wird eingefordert, beginnend beim Einhalten von Terminen über die Pünktlichkeit bis zur Hausschulpflicht. („*Warum dürfen unsere Handys nicht läuten, die unserer Lehrer aber schon?*“)
- ⇒ Die Frühwarnung soll als angebotene Hilfe erlebt werden können, nicht als drohende Sanktion, bei der versucht wird, die Eltern eher aufzuwiegeln als zu beruhigen.
- ⇒ Der freiwilligen oder auch verpflichtenden Wiedergutmachung eines verursachten Schadens stehen Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen recht positiv gegenüber.
- ⇒ Eine gerade in jüngster Zeit immer wiederkehrende Forderung ist jene nach einer transparenten Leistungsbeurteilung, die unter dem Stichwort der „gläsernen Note“ erbeten wird. Sie in Verhaltensvereinbarungen aufzunehmen ist freilich nur unter Beachtung der Leistungsbeurteilungsverordnung möglich.

Individuellen Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern sind meist gut bekannt und werden doch vielfach nicht genutzt, weil sie im schulischen Alltag keine Struktur finden, um sie ‚einlösen‘ zu können. Auch zeitgerechte Information über Schülerrechte ist eine Pflicht der ‚guten‘ Schule.

**Äquidistanz
von Rechten
und Pflichten**

good practice

Der „Pädagogische Vertrag“ an einer Wiener Hauptschule

Lehrerinnen der Wiener HS Steinbauergasse schließen mit ihren Schülerinnen und Schülern einen „Pädagogischen Vertrag“, mit dessen Hilfe diese lernen sollen, ihr Verhalten einzuschätzen und zu bewerten. Innerhalb der Klasse werden Regeln aufgestellt, die für das gemeinsame Lernen und den sozialen Umgang wichtig sind. Zusätzlich formuliert jedes Kind eine individuelle Regel für sich. Kinder, Eltern und Lehrerin unterschreiben und übernehmen so gemeinsame Verantwortung für das Klassenklima. Alle Regeln werden auf einen Raster übertragen, in dem jedes Kind regelmäßig seine Erfüllung der einzelnen Punkte unter „erfüllt“, „unregelmäßig erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bestätigt. Die Lehrerin füllt in ihrem Vertrag dieselben Spalten aus. Die Ergebnisse des Rasters werden verglichen und danach gemeinsam besprochen. Die Methode ist auch von Kindern mit geringeren kognitiven Fähigkeiten durchführbar.

- ⇒ Von ihrem ersten Schultag an sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, im Unterricht mitzuarbeiten, sich in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule einzuordnen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Ihre Aufgabe ist es auch, den gesamten Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.
- ⇒ Wenngleich die eigenständige und verantwortliche Unterrichtstätigkeit eine Hauptaufgabe der Lehrerinnen und Lehrer ist, so können doch alle Schülerinnen und Schüler durch Wahrnehmung ihres Rechts auf Beteiligung an der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen des Lehrplans und an der Wahl der Unterrichtsmittel aktiv teilnehmen.
- ⇒ Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Information über ihren bzw. seinen Leistungsstand und bei Bedarf auf die Frühwarnung.
- ⇒ Das Recht auf Anhörung ermächtigt die Schülerinnen und Schüler, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Anliegen, Stellungnahmen und Vorschläge vorzubringen. Es kommt jeder und jedem von ihnen individuell zu.
- ⇒ Von besonderer Bedeutung ist das individuelle Anhörungsrecht bei der Androhung des Antrags auf einen Schulausschluss oder aber die Antragstellung auf Schulausschluss. Diese Maßnahmen werden von der Schul- bzw. Abteilungskonferenz getroffen. Vor der Beschlussfassung muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung angeboten werden.
- ⇒ Allen Schülerinnen und Schülern steht das Recht auf gewählte Interessenvertretung zu. Diese ist zuständig für die Weitergabe von Anregungen, Wünschen und Beschwerden sowie für die Mitwirkung in den verschiedenen schulischen Gremien.
- ⇒ Die Vertretungsfunktionen sind ja nach Schulform vielfältig: Klassensprecherinnen und -sprecher ab der 5. Schulstufe sowie deren Vertreterinnen und Vertreter bis zur 8. Schulstufe – als beratende Mitglieder des Schulforums oder des SGA; Jahrgangssprecherinnen und -sprecher an Schulen mit Jahrgangseinteilung; Tages- bzw. Abteilungssprecherinnen oder -sprecher an ganzjährigen Berufsschulen bzw. an Schulen mit Fachabteilungen; Schulsprecherin oder -sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Schulen, die eine 9. Schulstufe führen.
- ⇒ Für die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn jedes Schuljahres an allen Schulen der Sekundarstufe Schülervereine auf den schulischen Ebenen der Klasse, der Abteilung und der Schule zu wählen. Diese haben das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes (inkl. Schwerpunktsetzung bei den autonomen Lehrplänen), sie wirken an der Mitgestaltung des Schullebens aktiv mit, können bei der Nutzung von Unterrichtsmitteln ihre Wünsche einbringen, haben das Recht auf Information und die Pflicht zu deren Weitergabe, haben an Schulen mit SGA das Recht auf die Konferenzteilnahme (ausgenommen Notenkonferenzen), und es kommt ihnen eine verantwortungsvolle Rolle in Disziplinarfragen zu.

Zahlreiche individuelle und Vertretungs-Rechte und -Pflichten bestehen bereits, doch die praktische Durchführung scheidet nicht selten an mangelnden Strukturen

Diese Fülle von Rechten und Pflichten der Schülervertretung kann und soll im Rahmen der Verhaltensvereinbarungen in praktizierbaren Formen umgesetzt und verwirklicht werden. Beispiele dafür könnten sein:

An der Schule können auf der Grundlage der Leistungsbeurteilungsverordnung und quasi als deren Durchführungsmodalitäten klassen- und oder gegenstandsweise transparente Kriterien vereinbart und verabschiedet werden, nach denen die Beurteilung in den Semester- und Jahresnoten erfolgt.

„Gläserne Notengebung“

Ebenso können Kriterien für die Mitarbeit entwickelt und in regelmäßigen Abständen bewusst gemacht und wieder erinnert werden.

Mitarbeit gemeinsam definieren

Es können neben den üblichen Sprechstunden und -tagen für die Eltern ebensolche für Schülerinnen und Schüler vereinbart und abgehalten werden.

Schülersprechtag

Demokratie-Jour fixe	Schulleitung und/oder Vertreter und Vertreterinnen des Lehrkörpers treffen sich freiwillig (und unbezahlt) zu einem zweimonatlichen „Schuldemokratie-Jour fixe“, um aktuelle Themen des Schullebens oder auch der Gesellschaftskultur bzw. Tagespolitik insgesamt zu diskutieren. (Vgl. 1.3)
Pausenkultur entwickeln	Eine eigene Pausenkultur kann vereinbart werden, inkl. eines im Rahmen der Aufsichtspflicht zu überblickendem und steuerbaren Angebots an Sport und Spiel, Sozialem Lernen und übrigem Freizeitangebot.
Formular-Nutzung	Kriterien für den sorgfältigen Gebrauch von ‚Entschuldigungsformularen‘ für Fehlstunden ebenso wie für andere benutzte Formulare können vereinbart werden.
Bonus-Modalitäten für Sorgfalt im Klassenraum	Bonus-Modalitäten (vgl. 1.4) für den schonenden Umgang mit dem Klasseninventar zeigen, demokratisch vereinbart und vertraglich festgehalten, eine bessere Wirkung als ständig wiederkehrende Belehrung durch den Klassenvorstand.
Termin-Mitsprache	Echte Mitsprache beim Vereinbaren von Prüfungs- und Schularbeitenterminen (die in der Pflicht der Schulleitung liegen) garantiert deren bessere Verteilung im Schuljahr und zudem weniger schülerseits eingeforderte Verschiebungen.
Schülerfeste im Schulgebäude	Das selbstverantwortliche Überlassen von Teilen des Schulgebäudes für von Klassen oder der Schülervvertretung veranstaltete Events wird, wie jeder Vertrauensvorschuss, i.A. mit dem würdevollen Tragen dieser neuen Mitverantwortung honoriert.
Schülerzonen im Schulgebäude	Eigenverantwortlich zu gestaltende Schülerzonen (z.B. Wände mit Aushängen und Sitzcken nur für Schülerinnen und Schüler in wenigstens teilweise einsichtigen Teilen des Schulgebäudes) werden bei entsprechender Vereinbarung höchst verantwortungsvoll genutzt.
Mitsprache bei der Schulbuch-Auswahl	Schülerinnen und Schüler werden miteinbezogen bei der Auswahl der Schulbücher, indem ihre Lehrerinnen und Lehrer mit ihnen deren Vor- und Nachteile diskutieren und erörtern.
Einsparungen nutzen	In besonderen Fällen können Vereinbarungen über den sorgfältigen Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen und gehaltene Sauberkeit zu Einsparungen im Schulbudget führen, mit deren Hilfe auf Schülerwunsch Spielgeräte oder spezielle Software angekauft werden können.
Altersgemäßheit beachten	Die mitverantwortliche, altersangepasste Einbindung der Schülervvertretung auf Klassen- wie auf Schulebene führt in den überaus meisten Fällen zu hoher Akzeptanz und einem Corporated-Identity-Gefühl, das über verordnete Regelungsmechanismen nicht erreicht werden kann.

good practice

Gesprächsprotokoll als Erziehungsvertrag

Ein aus einem pädagogischen Anlassfall nach dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers notwendig gewordenes Gespräch wird protokolliert, indem vorrangig notiert wird, was sie oder er an Absichten und Vorsätzen äußert, nicht aber, was an ihr oder ihm geändert werden soll. Aus dem Protokoll entsteht ein kleiner ‚Vertrag‘, der eine Gültigkeitsdauer enthält und von den Gesprächspartnern (zumeist Schülerin/Schüler und Lehrerin/Lehrer, aber auch Eltern/Erziehungsberechtigte, Mitschülerinnen/Mitschüler und Direktorin/Direktor) unterschrieben wird. Die Verbindlichkeit wird durch Handschlag besiegelt und charakterisiert einen Neuanfang.

3.3 Lehrerinnen und Lehrer – sie können „nicht nicht teilnehmen“

Im § 51 SchUG sind unter Bezugnahme auf die Unterrichtsarbeit gemäß §17 SchUG die Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer geregelt. Heute steht die einzelne Lehrkraft freilich nicht nur vor der Aufgabe, in gefestigten Unterrichtssituationen den Schülerinnen und Schülern einen vorgeschriebenen Lehrstoff zu vermitteln, vielmehr liegt es bereits viel an ihrer didaktischen Kompetenz und auch an ihrer Persönlichkeit, dass und wie eine solche Unterrichtssituation mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam geschaffen und gestaltet wird.

Die Autonomie-Erweiterung erfordert partizipative Planungs- und Steuerungsprozesse innerhalb der Schule. Deshalb ist die Mitarbeit jeder einzelnen am Schulgeschehen beteiligten Lehrkraft bei der Entwicklung der Schule entsprechend ihres Schulprofils notwendig. Die aktive Mitwirkung in Arbeitskreisen, Teams und Fachgruppen kann dann mit Leben erfüllt werden, wenn die Identifikation mit der eigenen Schule weitgehend gegeben ist. Teamarbeit und gute Zusammenarbeit der Schulpartner werden zu einem wesentlichen Faktor bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprofils. Dafür sind Lehrerinnen und Lehrer auch aufgerufen, mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts zu pflegen.

Lust auf Lernen zu machen, Freude am Lernen zu vermitteln, gleichzeitig (und nicht zusätzlich danach und davor) zu erziehen in einer dem Lebensalter angepassten Form, beinhaltet nicht nur Verantwortungsübernahme für eine freie Methodenwahl, Verantwortung für die Erreichung der Lehrziele, Feedback geben und auch annehmen durch Evaluierung des Unterrichtsertrags, sondern auch Mitverantwortung durch Mitgestaltung, für das Klassenklima ebenso wie in der Schulentwicklung. Verhaltensvereinbarungen wollen, dürfen und brauchen nicht Lehrerinnen und Lehrer in ein Korsett der umgekehrten Kontrolle hineinzwängen. Aber sie stiften dazu an und fordern auf, die Hausordnung nicht als bloßes Instrumentarium von Anweisungen oder gar von Verboten für Schülerinnen und Schüler anzusehen, sondern als einen Ort, an dem demokratisch erarbeitete und umgesetzte Regelungen, die das Zusammenleben unter den pädagogischen Prämissen der schulischen Aufgaben für Unterricht und Erziehung regeln, bindend festgehalten werden.

Deshalb wird es am Schulstandort nicht nur aus den strategischen Gründen der Etikette und der Symmetrie, sondern auch aus jenen der Personwürde und der Gleichwertigkeit (die nicht mit Gleichheit und gleichen Aufgabenstellungen verwechselt werden soll) angebracht sein, nicht nur Verhaltensvereinbarungen zu treffen, die von Lehrerinnen und Lehrern *über* bzw. *für* Schülerinnen und Schüler gemacht worden sind, sondern auch solche, die das Arbeitsfeld der Lehrerinnen und Lehrer selbst betreffen. Beispiele dafür könnten sein:

In keinem Punkt fühlen sich Schülerinnen und Schüler ihren Lehrerinnen und Lehrern so ausgesetzt wie in der Notengebung. Das geflügelte Wort zweier nach Hause kommender Kinder: „Mutti, Mutti, einen Einser habe ich geschrieben“ bzw. „Stell dir vor, einen Fünfer hat er mir gegeben“, ist altbekannt. So kann es Sinn machen und Ängste bzw. Vorurteile abbauen mithelfen, eine Übereinkunft darüber zu treffen, Benotung und Notenstand jederzeit für Schülerinnen und Schüler abrufbar zu halten und (auf der Grundlage der Leistungsbeurteilungsverordnung) transparent zu gestalten. Dafür dienen die vorherige Öffentlichmachung von Beurteilungskriterien bei Schularbeiten ebenso wie die Vereinbarung einer Möglichkeit der Kenntnisnahme von Aufzeichnungen über die Mitarbeit – nicht beliebig, aber doch zu festgelegten Zeiten und in vereinbarten Ritualen.

Unterricht nicht nur für Schülerinnen und Schüler gestalten, sondern auch mit ihnen

Gelebte Zusammenarbeit mit Eltern in Erziehungsfragen

Sokratische Neugierde wecken

Regeln in demokratischen Prozessen gemeinsam erarbeiten

„Gläserne Notengebung“

<p>Übungs- materialien</p>	<p>Lehrerinnen und Lehrer vereinbaren und verpflichten sich, jahrgangswise sowohl aus den eigenen Vorbereitungsmaterialien als auch durch Unterrichtsarbeit selbst Übungsmaterialien anzulegen und in systematischer Form aufzubereiten, die den Schülerinnen und Schülern zugute kommen und von ihnen an festgelegten Orten (z.B. in der Schulbibliothek) abgeholt und verwendet werden können.</p>
<p>Transparente Auskünfte</p>	<p>Der Auskunftspflicht von Lehrerinnen und Lehrern gegenüber Schülerinnen und Schülern kann man in Form eigener ‚Schülersprechstunden‘ oder eines ‚Schülersprechtags‘ nachkommen. Bereits die verankerte Möglichkeit, Termine für Pausengespräche zu vereinbaren, kann einen Weg in die Richtung eines offenen Lehrer-Schüler-Dialogs weisen.</p>
<p>Schulleben mitgestalten und mitverantworten</p>	<p>Die kommunikativen Aktivitäten der Schule in Bereichen der Erziehung insgesamt, etwa durch Angebote von Vorträgen und Workshops zum ‚Lernen lernen‘, zur Gesundheitserziehung, zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten usw. leiden ebenso wie die Gestaltung von Schulfesten mitunter an einer recht geringen Beteiligung der Lehrerinnen und Lehrer, wenn sich diese vorrangig für ihr Fach angestellt fühlen. Eine deklarierte Verpflichtung der aktiven Teilnahme und Mitarbeit an diesen Geschehnissen des Schulstandorts seitens der Lehrerinnen und Lehrer erhöht gewiss nicht nur deren Qualität und Quantität, sondern sichert auch viele Gelegenheiten des Dialogs zwischen den Schulpartnern.</p>
<p>Wechselseitige Achtung und Wertschätzung</p>	<p>Das Alpha und Omega im Lehrer-Schüler-Dialog freilich ist die echte wechselseitige Wertschätzung und Achtung in respektvoller Distanz der Lehrerinnen und Lehrer vor der individuellen Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler und ebenso in der nötigen Distanz der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Persönlichkeit ihrer Lehrerinnen und Lehrer. Darin enthalten ist etwa auch, Schwänzen eines Gegenstands nicht a priori als gegen den unterrichtenden Lehrer gerichtet zu sehen, sondern als eine Ausflucht, deren Ursachen vielleicht vermieden werden könnten. Regelmäßige Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern (etwa im Rahmen eines gemeinsamen Ausflugs am Beginn und/oder am Ende jedes Schuljahres) können oftmals später aufkommende Konflikte im Keim ersticken.</p>

3.4 Der Klassenvorstand als Drehscheibe des Dialogs

**Kontaktperson
nach innen
und außen**

Nach § 54 SchUG ist der Klassenvorstand nicht nur für die Abstimmung der Unterrichtsarbeit der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer in Bezugnahme auf Leistungssituation und Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler verantwortlich, sondern auch für Schülerberatung, für die Kontaktpflege zum Elternhaus, für Erziehungsfragen, für administrative und organisatorische Aufgaben im Rahmen der Klasse und für die Führung der Amtsschriften.

Diese Aufgaben erweitern sich durch autonome Gestaltungsmöglichkeiten des Schulprofils am jeweiligen Standort beträchtlich und beinhalten etwa auch eine gemeinsame Zielvereinbarung und Ergebnisverantwortung für die Ausbildungs- und Bildungsschwerpunkte im Sinne eines Klassen- oder Jahrgangs-Profiles.

**Haupt-
verantwortlicher
für Klassenklima
und -profil**

So trägt der Klassenvorstand nicht nur eine hohe Mitverantwortung für ein entsprechendes Bildungsangebot hinsichtlich Schwerpunktsetzungen innerhalb der Gegenstände und zwischen diesen durch Koordinierung fächerverbindender Aktivitäten, er hat auch die wesentliche Verantwortung für das Klassenklima und für jene Faktoren, die es beeinflussen. Dazu gehört etwa die Anpassung der durchzuführenden Schulveranstaltungen an die Wünsche der Klasse im Rahmen der schulischen Möglichkeiten und unter Bedachtnahme der schulischen Gepflogenheiten und Tradition.

„Wochen der guten Vorsätze“

Am BG/BRG Beethovenstraße, Ried i.I., wurde nach Beschluss einer neuen Hausordnung unter dem Motto „Vertrauen statt Kontrolle - auch eine Form der Qualitätssicherung“ während mehrerer Wochen Schwerpunkte vereinbart, die das Zusammenleben der Schülerinnen und Schüler und der Lehrerinnen und Lehrer im Unterrichtsalltag sichern und verbessern sollten.

Die Hausordnung war von den Schulpartnerschaftsgremien unter Einbeziehung der für die Reinigung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zunächst getrennten, danach in gemeinsamen Sitzungen formuliert und schließlich vom SGA einstimmig beschlossen worden. Um ihre Umsetzung und Wirksamkeit von Beginn an zu sichern, wurden Schwerpunkte mit bewusst recht einfach gehaltenen „Vorsätzen“ formuliert und in getrennten Anschlagzetteln sowohl für Lehrerinnen und Lehrer als auch für Schülerinnen und Schüler neben den Supplierplänen platziert. Den eigentlichen Wochenvorsätzen war jeweils ein gemeinsamer Leitspruch aus dem Schatzkästchen großer Pädagogen voran gestellt.

Das positive Bemühen aller war deutlich merkbar, es nahm zugegebenermaßen mit verzögerter Wirkung zunehmend spürbar ab. Dennoch blieb es für die Schulgemeinschaft eine wirksame Erfahrung, eigenen Vorsatz und Bemühen vor pauschale wechselseitige Kritik bzw. Anweisungen und deren oftmals widerwillige Befolgung zu stellen.

Schülerinnen und Schüler:

- ☞ Bewusstes In-Erinnerung-Rufen der Kultur des Grüßens und des achtungsvollen Umgangs miteinander
- ☞ Besondere Achtsamkeit auf die Reinhaltung des Klassenraumes und der übrigen Räumlichkeiten der Schule
- ☞ Besondere Beachtung der schulinternen Mülltrennung (Papier, Plastik, Biomüll, Restmüll)
- ☞ Aufsuchen des eigenen Arbeitsplatzes unmittelbar nach dem Läuten, Schließen der Klassenzimmertür
- ☞ Sessel bei Unterrichtsende auf die Tische stellen und den Arbeitsplatz vor dem Verlassen säubern

Lehrerinnen und Lehrer:

- ☞ Bewusstes In-Erinnerung-Rufen der Kultur des Grüßens und des achtungsvollen Umgangs miteinander
- ☞ Überprüfung der Reinhaltung aller Räumlichkeiten in der Schule; Sorge tragen für das Zurückbringen herumliegender Glasflaschen
- ☞ Kontrolle und Vervollständigung der nötigen Eintragungen in die Klassenbücher; Überprüfen der eigenen Lehrstoffverteilungen
- ☞ Pünktlicher Unterrichtsbeginn, also zeitgerechtes Verlassen des Konferenzzimmers beim Läuten
- ☞ Sorge tragen für Sauberkeit des Klassenzimmers und Zusperrern des Klassenraums am Ende der letzten Unterrichtsstunde

Verhaltensvereinbarungen sollen nicht nur „von oben“ her und generell festgelegt werden, sie können auch „von unten“ her entwickelt und angenähert werden. Der Verband einer Klasse bietet dafür die besten Möglichkeiten, spielt sich doch ein Schülerleben und das soziale Lernen wesentlich darin ab.

Darum ist es nicht nur wichtig, im Klassenverband die Regelungen und Vereinbarungen der Hausordnung zu diskutieren und in bestimmten Abständen wieder in Erinnerung zu rufen, es erweist sich auch als günstig, auf Klassenebene eine Art ‚Klassenordnung‘ zu vereinbaren, die speziell für die Bedingungen der je eigenen Klassengemeinschaft ausgerichtet ist. Diese kann ein eigener Textkörper werden:

Vereinbaren von Klassenregeln

Jede Klasse stellt z.B. am Beginn eines Schuljahres ihre eigenen Klassenregeln (in Ergänzung der Hausordnung und in Übereinstimmung mit dieser – vgl. 2.2) auf. Diese werden vom Klassenvorstand verschriftlicht und sichtbar gemacht (Klassenbuch; Wandtafel, Rückmeldung an das Schulforum oder den SGA, Hinterlegung in der Direktion).

Innerhalb bestimmter, vereinbarter Zeiträume werden sie von der Klassengemeinschaft unter Leitung des Klassenvorstands diskutiert, überprüft und verbessert, und es werden mögliche Konsequenzen eingefordert oder beschlossen.

Zu Recht ist es (nach Volker Krumm) empfehlenswert zu überlegen, ob bei der Niederschrift an Stelle des ‚Wir‘ und ‚Man‘ die Form des ‚Ich‘ verwendet werden sollte, denn Verantwortung trifft nicht ‚uns‘, sondern gerade und besonders ‚mich‘.

Die Klassen-Charta

Erfahrungen an Schulen, die mit diesem Modell arbeiten, zeigen, dass es sich als günstig erweist, wenn es eine übergeordnete Stelle gibt, welche die vereinbarten ‚Klassenchartas‘ auf ihre Übereinstimmung und Widersprüchlich-

Mögliche Inhalte der ‚Klassencharta‘:

- ☞ Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Klassenordner
- ☞ Vereinbarungen zur Transparenz in der Leistungsfeststellung und Notengebung
- ☞ Regelung über mögliche Vorgangsweisen zur Mitgestaltung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler (z.B. Methodenauswahl)
- ☞ Vereinbarungen zum sorgsamem Umgang mit dem Inventar des Klassenraums
- ☞ Kultur der wechselseitigen Schüler-Nachhilfe bei Lernschwierigkeiten
- ☞ Verpflichtung zum wertschätzenden Grüßen der Mitschülerinnen und Mitschüler, aber auch der Lehrerinnen und Lehrer sowie anderer Personen in der Schule
- ☞ Vorgangsweise bei Beschwerden über Lehrerinnen und Lehrer und wechselseitiger Verpflichtung, dass offenes Gespräch und Kritik für Schülerinnen und Schüler keine negativen Folgen haben dürfen
- ☞ Regelungen zum Führen der Klassenkassa
- ☞ Klarstellung der Rechte und Pflichten der Klassensprecherin oder des Klassensprechers
- ☞ Festhalten gemeinschaftsfördernder Aktivitäten und Aktionen im Lauf des Schuljahres
- ☞ To-do- und Not-to-do-Regeln für den Schulweg
- ☞ Festlegung eines caritativen Jahresvorsatzes
- ☞ Vereinbarte Regelungen für die Pausengestaltung
- ☞ Verpflichtung zu einem gemeinsam gestalteten Klassenfest
- ☞ Wechsel-Modalitäten einer für alle gerechten Sitzordnung
- ☞ Vereinbarungen zur Gestaltung der Klassenwandtafel
- ☞ Einführung und Wartung eines Fragen-/Beschwerde-/Wünsche-Briefkastens
- ☞ Klärung der Verantwortlichkeiten für das Klassenbuch
- ☞ Abstimmung des täglichen Lernpensums (Hausübungen; Projektarbeiten)
- ☞ Regelungen für die Korrespondenz mit neuen Technologien (SMS, Chat, E-Mails usw.)
- ☞ Kriterien für die äußere und formale Einheitlichkeit der Portfolio-Mappen
- ☞ Verbindlichkeiten und Vorsätze für Elternabende und Eltern-Schüler-Lehrer-Gespräche
- ☞ Planung schulbezogener Ausflüge (Klassenfahrten, Klassenfeste, ...)
- ☞ Fixierung von Jour-fixe-Gesprächsrunden mit dem Klassenvorstand
- ☞ Vereinbarung über die Nutzung von Feedbackbögen zur Zufriedenheit mit dem Unterricht (z.B. aus Q.I.S.-Materialien)
- ☞ Verpflichtung zu demokratischen Entscheidungsprozessen z.B. bei der Gestaltung von Schulfesten, Wandertagen, Exkursionen u.a.m.

Im Kontext aller Klassen

keiten prüft und – z.B. in Form eines jährlichen „Pädagogischen Gesprächs“ mit allen Klassenvorständen – Erfahrungen weiter leitet, damit nicht immer wieder „das Rad neu erfunden werden muss“. Konsistenz mit der Hausordnung muss nicht bis ins kleinste Detail, sollte jedoch in großen Bereichen gelten.

Darüber hinaus ist das Pflegen von Eltern-Kontakten eine wichtige Herausforderung für den Klassenvorstand, soll er doch dafür Sorge tragen, dass sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als echte Partner fühlen, die in Entscheidungsfindungsprozesse der Schule mit eingebunden werden.

KV-Pflichten durch Vereinbarung bewusst halten

Es macht Sinn, die Pflichten des Klassenvorstands nicht nur durch Diskussion bewusst zu machen, sondern auf sie in Form einer Vereinbarung explizit hinzuweisen und aufzuzeigen, dass er eine Kommunikationsdrehscheibe im „pädagogischen Dreieck“ der Schulpartner ist: als Ansprechpartner der Schülerinnen und Schüler, für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, als Unterrichts-koordinator/in, besonders für die Auswahl des Projektangebotes und fächer-verbindender Lernformen, als Kontaktperson zur Schulleitung, zu Klassen-lehrerinnen und -lehrern, als Förderer des Klassen- und Lernklimas.

3.5 Die Schulleitung als Katalysator

Die Zuständigkeiten der Schulleiterin/des -leiters werden im § 56 SchUG aufgezeigt – dazu gehört auch die Pflege der Verbindung zwischen Schule, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern. Diese Aufgabenstellungen sind vielfältig und komplex geworden:

- ⇒ **Pädagogische Positionierung** der Schule beinhaltet die Verantwortlichkeit für das Schulprofil. Diese ist aber nicht nur durch die fachlichen und inhaltlichen Schwerpunkte gekennzeichnet, sondern auch durch klimatische Faktoren des Zusammenlebens der Schulpartner.
- ⇒ **Organisationsentwicklung** beinhaltet nicht nur die Optimierung der internen Abläufe und die Arbeitsplatzgestaltung, sondern auch die Lenkung des Schulklimas und die Steuerung der dieses Klima bedingenden Faktoren.
- ⇒ **Ressourcenmanagement** beinhaltet nicht nur Finanzhoheit, sondern auch realitätsgerechte Diagnose, pädagogische Qualitätskontrolle und gezieltes Einbeziehen der Schulpartner in Planungs- und Evaluierungsprozesse.
- ⇒ **Pflege der Schulpartnerschaft** orientiert sich an den internen und externen Kundinnen und Kunden – besser: Mitgestalterinnen und Mitgestaltern des Schulgeschehens am Standort (inkl. Förderung des Elternvereins und seiner Aktivitäten) durch Initiierung, Ermöglichung und Förderung des Dialogs sowie der dafür benötigten Rahmenbedingungen.

Komplexe Aufgaben zur Beförderung des schulpartnerschaftlichen Dialogs

So erscheint die Schulleitung als Katalysator des ‚Unternehmens Schule‘ und hat die Aufgabe, Prozesse (und Projekte) zu ermöglichen, ohne dabei verbraucht zu werden. An der Direktorin oder am Direktor liegt es, das Prozedere für Verhaltensvereinbarungen in Gang zu setzen bzw. so zu pflegen, dass deren kontinuierliche Weiterentwicklung in Gang gehalten wird. Die Rahmenbedingungen dafür bestehen nicht nur im zeitgerechten Einberufen der entscheidungsbefugten Gremien SGA oder Schulforum, sondern auch im Befördern eines dialog-orientierten Klimas der Schulpartner untereinander:

Verantwortlich für das Prozedere der Verhaltensvereinbarungen

Wenn seitens der Schulleitung Sitzungen der Schülervertretung nicht nur erlaubt, sondern auch besucht, vielleicht sogar angestiftet werden, ohne dass die Klassenvertreter der Schülerinnen und Schüler mit schlechtem Gewissen dem Unterricht fernzubleiben brauchen, so hat das Signalwirkung.

‚Schülerparlament‘ einsetzen

Wenn das Schulbudget offengelegt und Entscheidungen beim Ankauf von Sachgütern unter Einbeziehung der späteren Nutzer getroffen werden, so fühlen sich die Schulpartner in die Entscheidungen eingebunden und für sie mitverantwortlich.

Schulbudget offenlegen

Wenn als Folge der besseren Pflege des Schulinventars und von weniger Vandalismus insgesamt die Budgetposten für Reparaturen und Reinigung verkleinert werden können und sich dies in einer Vergrößerung des Budgetvolumens z.B. für den Ankauf von großen Spielgeräten für den Schulhof unmittelbar auswirkt, so kann von allen ein Ursache-Wirkungs-Zusammenhang hergestellt werden.

Einsparung verursachergerecht nutzen

Soll das Delegieren von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten keine Floskel der Schulentwicklung bleiben, sondern im schulischen Alltag Einzug halten, dann wird das gewährte Vertrauen durch Übernahme von Mitverantwortlichkeit bestätigt.

Kompetenzen delegieren

Diese Mithilfe „von oben“ beginnt bei kleinen Dingen, wie etwa beim eigenhändigen und vor allem raschen Verschriftlichen und Veröffentlichenden von getroffenen Vereinbarungen. Sie setzt sich fort bei der steten Obsorge um deren Erneuerung und Verbesserung, nicht nur anlassbezogen, sondern auch grundsätzlich, und sie endet bei der federführenden Hilfe zur Implementierung getroffener Verhaltensvereinbarungen im Rahmen der Hausordnung ins Schulprogramm sowie deren und dessen Öffentlichmachung im Qualitätsnetzwerk [QN] der österreichischen Schulen.

**Regelkreis:
Verschriftlichen
—
Veröffentlichen
—
Erneuern und verbessern**

3.6 Controlling durch die Schulaufsicht

Wohl wird die Hausordnung am Schulstandort vereinbart, beschlossen und erneuert, doch ist sie der Schulaufsicht auf Bezirks- und Landesebene zur Kennt-

**Kenntnisnahme
der Hausordnung
durch
die Schulaufsicht**

**Vergleich
der Schwerpunkte
fördert
Qualitäts-
entwicklung**

**Ergänzung
interner Evaluation
durch
externes Controlling**

nis zu bringen. Deren Aufgabe ist es keineswegs, Einheitlichkeit abzusichern. Es ist wesentlich, die Rechtmäßigkeit zu überprüfen, vorrangig aber ist es, im externen Vergleich der ‚Lernenden Schule‘ Ideen und Hilfen anzubieten, neue Lösungsräume aufzuzeigen, deren Entwicklung zu begleiten, pädagogische Innovationen zu legitimieren und deren Ressourceneinsatz zu sichern. Aus der Kontrollinstanz für Hausordnungen sind Beraterinnen und Berater für Verhaltensvereinbarungen geworden, die strategische Steuerungsfunktionen wahrnehmen, um standortübergreifende Schwerpunkte und Ziele zu ermöglichen oder zu erleichtern, um gemeinsame Visionen und Leitbilder zu entwickeln und zu verwirklichen und so in einem zunehmend komplexen Geschehen eine verantwortliche Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.

Wenn es den Verantwortlichen gelingt, die Fähigkeiten der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer und von Teams der Schulgemeinschaft durch eine gezielte Schul- und Organisationsentwicklung besser zur Entfaltung zu bringen sowie initiativ und kompetent zu nutzen, so helfen sie mit, optimale Voraussetzungen für den Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Interne Evaluation kann so durch externes Controlling ergänzt und im Sinn einer standortspezifischen Qualitätsentwicklung bereichert werden.

**Fachliches Knowhow
für die stilistische
Gestaltung anbieten**

„Der Ton macht die Musik.“ Sowohl die Situation, in der ein Text verfasst wird, als auch die Situation, für die er verfasst wird, wirken ein auf seinen Inhalt, die sprachliche Gestalt und die äußere Form. Daher ist es wichtig, Textdokumente so zu gestalten, dass Form und Inhalt dem Anlass und der Textsorte entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Inspektorinnen und Inspektoren können aus ihrer Kenntnisnahme und mit fachlichem Knowhow im Vergleich der Verhaltensvereinbarungen und Hausordnungen Anregungen geben und gute Beispiele anbieten, diese positiv und anstiftend zu formulieren und die Verhältnismäßigkeit der Konsequenzen zu wahren.

**Überregionale
Informationen**

Lernenden Schulen über den lokalen, regionalen und überregionalen Kontext, in dem sie stehen, über Ideen und Lösungsansätze anderer Standorte zu berichten und mit dieser Hilfe eigene anzuregen, ist ein weiteres Aufgabenfeld der Schulaufsicht.

**Dokumentations-
hilfen geben**

Dokumentieren will gelernt sein – nicht selten wird der Stil von Hausordnungen seitens der Elternschaft kritisiert, vielleicht auch, weil die jeweiligen Anlässe schon kurze Zeit nach der Verschriftlichung nicht mehr bekannt oder aktuell sind. Um die Hürden des Dokumentierens, die Dilemmata der Verschriftlichung von Verhaltensvereinbarungen einzuschränken, ist Fachkompetenz gefragt. Auch hier kann wertvolle Hilfe geleistet werden. Alles Geschriebene ist Produkt großer intellektueller Anstrengung und wird deshalb stark von seinen Autorinnen und Autoren verteidigt. Auch hier kann das *Rückspiegeln* durch eine externe Beraterin oder einen Berater für die Schule hilfreich sein.

**SGA/Schulforum
besuchen**

Da zu sein und Anteil zu nehmen befördert den Dialog. Für jedes Schulforum und jeden SGA ist es gewiss eine Freude, wenn eine Schulaufsichtsperson ihr Interesse an der schulpartnerschaftlichen Arbeit eines Standorts dadurch bekundet, dass sie an einer Sitzung teilnimmt!

4

Nobody is perfect – kleine Hilfen für große Ideen

4.1 Die Schulorganisation nutzen

Autonomie gibt dem Standort eine Vielzahl neuer, selbst zu verantwortender Möglichkeiten. Dennoch gibt es starke Partner für die Schule in der Schulorganisation selbst. Um, dem Subsidiaritätsprinzip folgend, Konflikte auf der nächsten Ebene für die direkt Betroffenen zu regeln, braucht es vor dem Heranziehen schulfremder Hilfen und Helfer, den innerschulischen Kontakt ...

- ⇒ von Person zu Person,
- ⇒ unter Einbeziehung des unmittelbaren Umfelds der Gruppe (Klassenvorstand; Klassenlehrkräfte; Klassen-Mitschülerinnen und -mitschüler),
- ⇒ unter Einbeziehung der Hilfen auf Schulebene (Schulleitung; Schülerberater; schuleigene Mediatoren; Schülerinnen- und Schüler-Peers; Schularzt; ausgewählte Elternverteter),
- ⇒ unter Einbeziehung außerschulischer Helfer (Schulpsychologie; schulbezogene Einrichtungen; Jugendfürsorge; Jugendanwaltschaft; Erziehungs-Experten ...).

So kann z.B. zur Hilfe nach schwerwiegenden Regelübertretungen an der Schule selbst die Einrichtung einer Ombudsstelle (= Streitschlichtungs- oder Konfliktregelungsgruppe) überlegt werden: besetzt in gleicher Stärke von den Schulpartnern (besonders für die Sekundarstufe II), ebenso wie der Einsatz bestimmter Methoden, wie etwa die der Mediation.

Ab dem ersten Schultag an der neuen Schule kann ein dialogisches Klima aufgebaut werden, z.B. in Form eines *Eltern-Schüler-Lehrer-Forums*, quasi als eine Form der Begrüßung (Motto „Miteinander ein Stück Weg gehen“):

- ⇒ Nach dem Eröffnungsgottesdienst folgen kurze Begrüßungen durch die Klassenvorstände, von denen jeder einen thematischen Schwerpunkt wählt: Klassengemeinschaft, neue Qualität der Leistungsbeurteilung; Hausordnung und Verhaltensvereinbarungen; Nachmittagsbetreuung; Schulgesundheit u.a.m., den Prioritäten des Standorts folgend. Danach werden zunächst Anfragen der Eltern im Plenum gestellt und beantwortet, bevor sich die neuen Schulpartner klassenweise in die dafür vorgesehenen Klassenräume aufteilen, um im näheren Einander-Kennenlernen erste konkrete Fragen zu stellen und zu beantworten sowie weitere Termine (des Gesprächs) vereinbart werden. (Günstig ist es, dafür den Veranstaltungsort beizubehalten, um die Zusammenkunft als eine und nicht als zwei zusammengesetzte zu deklarieren.

Schulintern kann – als ein eigenes Schulentwicklungsvorhaben – eine Fortbildungsveranstaltung abgehalten werden, für Lehrerinnen und Lehrer alleine oder aber auch für die Schulpartner gemeinsam, zu Themenfeldern wie ...

- ⇒ Rollenorientiertes Handeln in Konfliktsituationen,
- ⇒ Konfliktwahrnehmungstraining,

**Innerschulische
Kommunikation
pflegen**

Ombudsstelle

**Eltern-Schüler-
Lehrer-Forum**

**SCHILF zu
Konfliktstrategien**

Schulpsychologischer Dienst

- ⇒ Konfliktbegleitungstraining (mit modellhaftem Aufbau hausintern zu vereinbarenden Lösungsstrategien),
- ⇒ Vorstellen von Institutionen und Initiativen, die für Problemfälle herangezogen werden können,
- ⇒ Entwickeln von Zusammenarbeitsmodellen oder -modulen.

Schließlich können an den Landesschulräten bzw. im Wiener Stadtschulrat die Schulservice-Einrichtungen und die Schulpsychologie-Abteilungen um Hilfe gebeten werden.

Landesreferenten: Schulpsychologie/Bildungsberatung		LSR/SSR:	Tel.:
Burgenland	HR Dr. Werner Wagner werner.wagner@lsr-bgld.gv.at	7001 Eisenstadt Kernaustieg 3	02682/710/131
Kärnten	HR Dr. Christine Kampfner-Löberbauer christine.kampfner-loeberbauer@lsr-ktn.gv.at	9020 Klagenfurt Kaufmannngasse 8	0463/56659
Niederösterreich	HR Dr. Anton Eimer brigitte.schaetz@lsr-noe.gv.at	3109 St. Pölten Rennbahnstr. 29	02742/280-4700
Oberösterreich	HR DDr. Peter Seyfried ulrike.wagner@lsr-ooe.gv.at	4040 Linz Sonnensteinstr. 20	0732/7071-2321
Salzburg	Mag. Helene Humer helene.humer@lsr.salzburg.at	5010 Salzburg Rudolfskai 48	0662/842788
Steiermark	ObRat Dr. Josef Zollneritsch josef.zollneritsch@lsr-stmk.gv.at	8015 Graz Körblergasse 23	0316/345/199
Tirol	HR Dr. Ingrid Tursky schulpsy@asn-ibk.ac.at	6020 Innsbruck Müllerstr. 7/II	0512/576561
Vorarlberg	HR Dr. Maria Helbock maria.helbock@lsr-vbg.gv.at	6900 Bregenz Bahnhofstr. 10	05574/4960-877
Wien	HR Dr. Mathilde Zeman mathilde.zeman@ssr-wien.gv.at	1010 Wien Wipplingerstr. 28	01/52525/77505

Konfliktlösung im inner- und außerschulischen Dialog

Im Regelfall sollen Konflikte zuerst im Dialog der Betroffenen zu lösen versucht werden. Das Heranziehen von Helfern von außen ist erst ein zweiter Schritt. Dennoch gibt es zahlreiche Organisationen, die für jeden Schulstandort ein vielfältiges Angebot bereitstellen. Beispiele dafür sind – zur Auswahl und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die folgenden WWW-Adressen:

www.qis.at „Qualität in Schule“ – Hilfen zur Schulentwicklung	seelische.gesundheit.or.at Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit	jugendrotkreuz.at Österreichisches Jugendrotkreuz	familie.at Website des Katholischen Familienverbands Österreich
sozialeslernen.at Bildungskonzept Soziales Lernen	praevention.at Institut für Suchtprävention, Linz	give.or.at/ Gesundh.bildg. – Information – Vernetzung – Entwicklung	kinderfreunde.at Familienorganisation „Kinderfreunde“
gemeinsamlernen.at Projekte zur Umsetzung des Lehrplans in HS und AHS	gesundesleben.at Website mit vielfältigen Hilfen zur Gesundheit	kath-jugend.at/schule Schul-Website der Katholischen Jugend Öst.	www.elternverein.at Österr. Verband der Elternvereine an Pflichtschulen
schulsozialarbeit.at Forum Schulsozialarbeit in Österreich	promenteaustria.at Inst.-Verbund für psychische und soziale Gesundheit	bidok.uibk.ac.at/ioe Integration: Österreich	bundeselternverband.at Bundesverband der Elternvereinigungen an AHS/BMHS
schulmediation.at Arbeitsgemeinschaft für mediative Pädagogik	psyonline.at Wegweiser für den Fragen zum psychosozialen Bereich	help.gv.at/ Amtshelfer der Regierung im Internet	die-moewe.at Verein für misshandelte Kinder

Das Schulheft „Ich möchte mich in meiner Schule wohlfühlen“

An der SHS Plainstraße, Salzburg, führen alle Schülerinnen und Schüler ein Schulheftchen, in dem wichtige Vereinbarungen aufgelistet sind. Die Seiten werden übernommen (Leistungsfeststellung; Terminplan; Schulordnung; Fernbleiben) oder von den Schülerinnen und Schülern selbst gestaltet und ausgefüllt.

RECHTE: Ich habe das Recht ... auf Anhörung und die Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen; einen Klassensprecher zu wählen; zum Klassensprecher gewählt zu werden; mich an der Gestaltung des Unterrichts und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen. Es dürfen mir keine Hausübungen, die an Wochenenden oder während der Ferien erarbeitet werden müssten, aufgetragen werden.

PFLICHTEN: Ich bin verpflichtet, durch meine Mitarbeit und meine Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule zu fördern. Ich habe den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die ich angemeldet bin, regelmäßig teilzunehmen, mich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen. Ich bin über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch mich herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

VORSTELLUNGEN VOM VERHALTEN: Ein Gruß am Morgen vertreibt Kummer und Sorgen! Bitte erst um 7.30 Uhr ins Klassenzimmer kommen! Kaugummi erlaubt - jedoch: Nach der Schule schmeckt er besonders gut! Bitte beachte die Mülltrennung! Rauchen auf dem WC ist zu unterlassen! Schlägereien sind vermeidbar! Bitte gib gefundene Wertgegenstände dem Schulwart! Bitte lauf' nicht auf den Gängen! Zieh' deine Hausschuhe an, sonst wird den anderen übel! Sauerstoff regt die Gehirnzellen an - bitte lüften! Bitte schone die Schulinrichtung! Bitte sei höflich zu deinen Mitschülern! Auf einer gelöschten Tafel schreibt es sich besser!

„Miteinander leben - aufeinander zugehen“ am BORG Radtstadt

Jeder Schulpartner übernimmt Verantwortung: *„Da wir uns bemühen, Grenzen und Richtlinien sowie Kritik und Korrektur als Hilfestellung anzuerkennen, sind wir bereit, für Fehler Verantwortung zu übernehmen und Fehlverhalten durch einen positiven Beitrag zum Zusammenleben oder auch zum eigenen Fortkommen zu kompensieren.“* Einzelne Beispiele dafür sind . . .

Die Schulleitung ...

- ☞ ... gibt an die Eltern und an die Schülerinnen und Schüler jede für sie wichtige Information, die Schule betreffend, weiter.
- ☞ ... öffnet die Schule nach außen, durch öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. den Tag der offenen Tür, musische Abende, Medienpräsenz usw.

Die Lehrkräfte ...

- ☞ ... verpflichten sich, nach neuesten Unterrichtsmethoden (auch der EDV) zu unterrichten und die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen (Kurse) zu besuchen.
- ☞ ... treten den Schülerinnen und Schülern mit dem nötigen Respekt gegenüber, wobei beleidigende und demütigende Äußerungen unterlassen werden sollen.
- ☞ ... treten pünktlich und gut vorbereitet den Unterricht an.
- ☞ ... sehen ihren Beruf als ‚Wegweiser‘ bzw. Wegbereiter zur Wissensvermittlung an die Schülerinnen und Schüler an und setzen Noten nicht als Disziplinierungsmaßnahmen ein.

Die Eltern ...

- ☞ ... verpflichten sich, ihren Kindern ein Umfeld zu schaffen, das ihnen das Lernen erleichtert.
- ☞ ... verpflichten sich, keine vorgetäuschten Rechtfertigungen für das Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht auszustellen.

Die Schülerinnen und Schüler ...

- ☞ ... sind dazu bereit, wiederholt versäumte Pflichten (Unpünktlichkeit, Nichteinhalten von Vereinbarungen, Vergessen von Hausübungen) nachzuholen, indem zusätzliche Zeit aufgewendet wird.
- ☞ ... sind bereit, für durch sie entstandene Schäden und Verunreinigungen Verantwortung zu übernehmen und sie nach Möglichkeit (Reparatur, Bezahlung, Reinigung) wieder gut zu machen.
- ☞ ... verstehen aber auch, dass die Verletzung bzw. Nichteinhaltung der gemeinsam erarbeiteten Regeln eine negative Auswirkung auf die Verhaltensnote hat und weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

4.2 Glossar im Kontext

Die nachfolgenden Definitionen sind so gewählt, dass die aufgezählten Begriffe und Schlüsselwörter in der schulinternen Diskussion um Verhaltensvereinbarungen in möglichst gleichstimmiger Bedeutung verwendet werden können.

Benchmarking

Vergleich des eigenen Schulstandorts mit einer ‚besten‘ Schule zwecks eigener Verbesserung

Classroom-expectations

Erwartungen an das Schuljahr, die auf Klassenebene ausgehandelt und öffentlich kundgemacht werden

Compensation time

Nachholzeit für unrechtmäßig versäumte Unterrichtszeit oder Pflichten

Controlling

Steuerungsfunktion seitens der Schulleitung und/oder Schulaufsicht, bei der Personen nicht direkt kontrolliert, sondern Entwicklungsabläufe mit Hilfe eines Instrumentariums beobachtet und/oder evaluiert sowie einem Ist-/Soll-Vergleich unterzogen werden, verbunden mit dem Ziel ihrer künftigen Verbesserung

Deregulierung

Erhöhung innerschulischer Entscheidungsfreiräume

Dezentralisierung

Verlagerung der Kompetenzen weg von einer gemeinsamen und für alle Betroffenen übergeordneten Stelle und hin zu nur für je einen oder für wenige Teilbereiche zuständigen Ebenen der Entscheidung und Verantwortung

Disziplin

Einhalten vorgeschriebener Verhaltensregeln und bewusste Einordnung in vorgegebene Ordnungsstrukturen der Schule

Einvernehmen

Herstellung einmütiger Entschlüsse, einstimmig getroffene Beschlüsse der Schulpartner im Schulforum oder im SGA

Erziehungsmittel

In § 47 SchUG und § 8 der Schulordnung definierte Anwendungsmaßnahmen nach positivem oder Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern

Erziehungsvereinbarung

Übereinkunft der Schulpartner über Erziehungsmaßnahmen an Schülerinnen und Schülern

Evaluation

Verpflichtende Rückmeldung des Leistungsstandes einer Schülerin/eines Schülers (im Falle von deren/

dessen gegenwärtig nicht ausreichenden Leistungen) an die Erziehungsberechtigten und Einladung zu einem Beratungsgespräch

extrinsisch – intrinsisch

Motivationanreiz von außen oder aus eigenem Antrieb

Halo-Effekt

– auch ‚Hof-Effekt‘ genannt, ist eine Fehlerquelle bei der Persönlichkeitsbeurteilung, in welcher der Beurteilende die Tendenz hat, in seiner Beurteilung einer einzelnen Persönlichkeitseigenschaft und/oder gesetzten Handlung nicht nur diese zu berücksichtigen, sondern daraus einen Gesamteindruck zu entwickeln und als Vorurteil weiterhin beizubehalten

Hausordnung

Konvolut von Maßnahmen und Regelungen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb gemäß § 44 SchUG, zu beschließen von SGA oder Schulforum

Klassenelternberatung

Gemeinsame Beratungsgespräche zwischen Lehrerinnen und Lehrern und den Eltern in Anlassfällen, zur Verbesserung des Dialogs, zum Kennenlernen usw., durchführbar – z.B. als ‚Klassenelternabende‘ – in den ersten Schulstufen pflichtig (außer in Berufsschulen)

Klassenforum

Aus den Eltern und den Klassenlehrerinnen und -lehrern bestehendes Gremium einer Klasse mit vielfältigen Beratungs- und Entscheidungsfunktionen (nur in VS, HS und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden)

Klassenvorstands-Stunde

Sammelbegriff für eine an manchen Standorten im Rahmen der autonomen Studententafel in der Sekundarstufe I eingeführte Wochenstunde mit variablen Schwerpunkten des Sozialen Lernens

Kollektivstrafe

Bestrafung einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern (z.B. einer Gruppe oder einer Klasse) für ein nicht exakt dem oder den Einzelnen zuordenbares schuldhaftes Vergehen

Konflikt

Widerstreit unterschiedlicher oder gegensätzlicher Positionen zwischen Einzelnen oder Gruppen

Konfliktregelung

Prozess und Ergebnis von Maßnahmen zur Beseitigung eines Konflikts

Leitbild

Knappe und präzise Darstellung und/oder Formulierung der eine Schule (an-)leitenden Grundsätze, in welcher die pädagogische Arbeit einem zielorientierten Konzept unterworfen wird

Lernende Organisation

Schule als Organisation, die sich in einem ständigen, abgesicherten Lern- und Entwicklungsprozess befindet

Mediation

Vermittlungs- und Schlichtungstechnik zwischen sich im Konflikt befindlichen Personen oder Personengruppen durch unbeteiligte Dritte, die nicht vorrangig nach Schuld sucht, sondern einvernehmliche Konfliktlösung anstrebt

Prävention

Vorbeugende Maßnahme(n) zur Verhütung von Konflikten oder Ordnungswidrigkeiten

Q.I.S.

„Qualität in Schule“ – Website des bm:bwk für Maßnahmen und Möglichkeiten zur Qualitätssicherung im Rahmen der Schulentwicklung

Sanktion

Inkraftsetzung einer zuvor vereinbarten Folgemaßnahme nach einem Verstoß gegenüber Verhaltensvereinbarungen

Schülerparlament

Umgangssprachlich eingeführter Ausdruck für die Versammlung der Schülervertreterinnen und -vertreter gemäß § 59 SchUG

Schulforum

Aus Klassenelternvertreter/innen, Klassenlehrer/innen und Klassenvorständen zusammengesetztes schulpartnerschaftliches Gremium mit vielfältigen Beratungs- und Entscheidungsfunktionen (nur in VS, HS und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden)

Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

Schulpartnerschaftliches Gremium mit gewählten Lehrer/innen-, Schüler/innen- und Elternvertretern – mit vielfältigen Beratungs- und Entscheidungsfunktionen (an AHS, BMHS, BS, PS und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden)

Schulgemeinschaft

Alle Personen, die miteinander im Rahmen des Schullebens verbunden sind: die Schulpartner und alle an der Schule Tätigen (nicht Unterrichtenden)

Schulordnung

Verordnung auf Grundlage des SchUG über Maßnahmen zur Sicherung des Schulbetriebs am Standort

Schulpartner(schaft)

Gesetzlich geregelte Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Lehrerinnen und Lehrern

Schulprofil

Selbstdarstellung der Unterrichtsangebote und Dienstleistungen einer Schule in der Öffentlichkeit

Schulprogramm

Entwicklungsprogramm der Schule zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung

Strafe

Im rechtlichen Sinn ein Rechtsnachteil, der für einen Verstoß gegen eine bestehende Ordnung angedroht wird. Bestrafung von Schülerinnen und Schülern ist verboten, anzuwenden sind ausschließlich die erlaubten Erziehungsmittel

Subsidiaritätsprinzip

Der kath. Sozialphilosophie entnommene Regelung, wonach jede Entscheidung möglichst nahe an den Betroffenen und durch Beteiligung dieser getroffen und verantwortet werden soll, und nur dann an übergeordneter Stelle, wenn dies von den direkt Beteiligten nicht möglich oder sinnvoll ist

Verhalten

Der Umgang mit sich selbst und mit anderen Personen der Schulgemeinschaft (bedingt auch außerhalb dieser) sowie gegenüber Sachwerten und fremdem Eigentum

Verhaltensvereinbarung

Regelung gemäß § 44 SchUG und Ordnungsprinzip der Schulpartner im Rahmen der Hausordnung am Schulstandort, um das Zusammenleben der Schulgemeinschaft qualitativ gestalten zu können

Verordnung

Eine Rechtsnorm, die nicht in Gesetzesform an eine Personengruppe ergeht und als rechtsverbindliche Anordnung gilt

Vertrag

In Form einer übereinstimmenden Willenserklärung festgehaltene Einigung der Schulpartner über vereinbarte Rechte und Pflichten des schulischen Zusammenlebens

Wiedergutmachung

Freiwillige Tilgung eines Schadens durch dessen Verursacher in Form von Reparatur oder finanzieller Entschädigung

4.3 Stichwortregister

- Abschreckungspädagogik 13, 30
Anordnungskatalog 11
Anordnungskultur 6
Anpassung 18
Anreizsystem 11
Aushandlungskultur 6
Begegnungsort 33
Belohnung 17, 18
Benennen 15
Beschlussfassung 25
Bonusklauseln 14
Bonus-Modalitäten 28
Classroom-expectations 16
Compensation time 31
Controlling 44
Demokratie-Jour fixe 11, 38
Dienstleistungsunternehmen 24
Disziplinierung 11
Dokumentationstipps 26, 44
Einhalten 18
Einsparungen 38
Einvernehmen 19
Elternpflichten 33
Elternrechte 33
Eltern-Schüler-Lehrer-Forum 45
Eltern-Workshop 14
Empfehlung 20
Erziehen ↔
 Verhalten 5, 29, 38
Erziehungsmittel 22, 30
Experten-Laien-Prinzip 12
Folgenlosigkeit 9
Frühwarnsystem 16, 25, 36
Ganzes (das G. der Schule) 8, 20, 35
Gefährdung 32
Geldstrafe 31
Geltung 35
Gesellschaftliche Anforderungen 23
Gesprächskultur 27, 34
Gesundheitsverhalten 15
Gläserne Notengebung 36, 37, 39
Halo-Effekt 12
Handschlagcharakter 27
Hausordnung 16, 19, 20, 22
Hilfen 18
Intrinsisch/Extrinsisch 9
Inventar 43
Klassenbucheintragung 14, 36
Klassen-Charta 41, 42
Klassenelternabende 34
Klassenklima 40
Klassenordnung 22
Klassenprofil 40
Klassenregeln 41
Klassenvorstand 40, 42
Kollektivstrafe 31
Konfliktlösung 14, 25, 45, 46
Konsequenzen 29
Kundmachung 17
Lehrerfortbildung 14
Leitmotiv 22
Lernende Organisation 24
Lernverhalten 15
Leseerziehung 14
Mediation 25
Mitarbeit 28, 37
Mitteilungsheft 34
Mitverantwortung 8, 11, 26, 34, 40
Nachsitzen 20, 31
Ombudsstelle 45
Organisationsentwicklung 10
Pädagogische Gespräche 11, 25
Pausenkultur 38
Prävention 13, 30
Putzdienst 31
Q.I.S. 15
Qualitätsbereiche 25
Qualitätssicherung 19, 23
Rahmenbedingungen 17, 18
Rechenschaftspflicht 24
Regeln 7, 10, 22, 39, 41
Rückmeldekultur 35
Sanktion 13
Schadensersatz 31
SchUG (§ 49) 21
SchUG-Novelle (§ 44) 19
Schulaufsicht 44
Schulbuchaktion 14, 38
Schulbudget 43
Schuldfrage 12
Schulentwicklung 24
Schülerfeste 38
Schülerparlament 11
Schülersprechtag 37, 40
Schülervertretung 36, 37, 43
Schülerzonen 38
Schulgemeinschaft 26
Schulheft 28
Schulleitung 42
Schulmanagement 10
Schulordnung 21
Schulorganisation 45
Schulpartner 27, 33
Schulprofil 24
Schulprogramm 20, 23, 24
Schulpsychologie 46
Schulräume 15
Schulzufriedenheit 7
Sokratische Neugierde 39
Solidaritätsverhalten 15
Soziales Lernen 11
Sprechstunden 35
Strafe 29, 31
Strafgeld 20
Streitschlichtungsstelle 45
Supervision 25
Terminfragen 17, 38
Themen 15, 23
Themenfindung 15
Übungsmaterialien 40
Umwelt-Aktivitäten 15
Unterrichtsmaterialien 15
Unterschriftsleistung 27, 28
Ursache-Wirkung-Zusammenhang 36
Vandalismus 30
Veränderung 18
Vereinbarungskultur 6
Verhalten 5, 6
Verhaltensmuster 12
Verhaltensnote 20
Verhaltensvereinbarungen 6, 7, 10, 13,
 15, 21, 23, 26, 28
Verordnung 27
Verschriftlichung 16, 43
Verstärkungsmechanismen 18, 29
Vertrag 27, 28
Verursacherprinzip 31
Vorbeugung 13
Vorbild 12
Vorsätze 41
W-Fragen 11
Wiedergutmachung 32, 36
Zukunftswerkstatt 35
Zurechtweisung 32

Demokratie besteht in der Mitwirkung der Betroffenen an der Lösung von sie betreffenden Fragen und in der Mitverantwortung der Konsequenzen aus den gemeinsam gefundenen Antworten. Schulische Demokratie, die Verhaltensvereinbarungen schafft, lebt von Orten, an denen die Beteiligten zusammen kommen, um an gemeinsamen Aufgabenstellungen zu arbeiten, wo ein Höchstmaß an Kommunikation und Konfliktlösungskompetenz ermöglicht wird.

Dieser Leitfaden für die Schulpartner von Schulen der Sekundarstufe will mithelfen, das Schulleben gemäß der Novelle zum § 44 SchUG qualitätsbewusst zu gestalten, schuleigene Verhaltensvereinbarungen im Rahmen der Hausordnung aufzustellen und in Form von Schulentwicklung umzusetzen. Er gibt Anstiftungen und vermittelt viele ‚good-practice‘-Ideen für Schulleitung, Schülervertretung und Elternverein, sich dieser gemeinsamen Aufgabe engagiert und mitverantwortlich zu stellen.

ISBN 3-902121-42-4